

Sangerhäuser Nachrichten



Jahrgang 14, Dienstag, den 11. Dezember 2018, Nummer 11/2018

Inhalt

- Aus dem Rathaus
Seite 2
- Termine und
Informationen
Seite 31
- Was ist wann geöffnet?
Seite 32
- Aus den Ortschaften
Seite 33
- Wasserverband Südharz
Seite 35
- Die Vereine informieren
Seite 37
- Termine für Senioren
Seite 37
- Anzeigenteil
ab Seite 38

Besuchen Sie uns online

Öffnungszeiten und
Telefonnummern
der Stadtverwaltung
finden Sie unter:
www.sangerhausen.de

**Sangerhäuser
Weihnachtsmarkt**
in und um St. Marien

BERG- & ROSENSTADT
SANGERHAUSEN

12. - 16. Dezember

Mittwoch 17.00 Uhr - Weihnachtsmarkteröffnung
Mittwoch bis Sonntag ab 12.00 Uhr geöffnet

Aus dem Rathaus



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

in den letzten Tagen eines Jahres schaut man zurück, erinnert sich an herausragende Ereignisse, an besondere Erfolge, aber auch an Enttäuschungen oder an traurige Begebenheiten.

Allerdings bleibt diese Rückschau immer unvollständig, denn das Leben einer Stadt ist vielfältig und komplex; das Lebensgefühl aller und das Engagement im Alltag können nicht in einer knappen Auflistung einzelner Ereignisse abgebildet werden. Viele Bürgerinnen und Bürger der Stadt setzen sich für andere und für lohnende Ziele ein.

Ihr Wirken auf kreativem, kulturellem und sportlichem Gebiet trägt entscheidend zur Lebensqualität von Sangerhausen bei. Dafür möchte ich allen engagierten Menschen danken. Sie machen das freiwillig, sie fragen nicht, was sie das kostet oder welchen Vorteil ihnen das bringt, sie denken und handeln nicht in den heute so oft üblichen Kosten-Nutzen-Kategorien. Ich denke da ganz besonders an die Einsätze der Feuerwehren, die in diesem langanhaltenden, heißen Sommer überdurchschnittlich viele Einsätze hatten.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen, Ihren Familien und Ihren Freunden - insbesondere den kranken Menschen und denen, die in diesem Jahr einen wichtigen Menschen verloren haben - ein friedliches, frohes und besinnliches Weihnachtsfest sowie ein erfolgreiches, glückliches und gesundes neues Jahr 2019.

Schauen wir mit Zuversicht gemeinsam in das neue Jahr!

*Ihr Sven Strauß
Oberbürgermeister*



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

immer stehen in diesen letzten Tagen des Jahres, die eigentlich eine Zeit für Ruhe und Besinnlichkeit sein soll, wichtige Termine, Einkaufs- und Feiertagsstress an. Weihnachten und der bevorstehende Jahreswechsel sollte uns aber besinnlich stimmen und während der Festtage Zeit geben, um wissend in die Vergangenheit und hoffend in die Zukunft zu blicken.

Gerade in dieser Zeit, in der jeden Tag wieder von Hungersnöten, Flüchtlingsdramen oder Katastrophen in anderen Gebieten auf der Welt berichtet wird, sollte uns allen bewusst sein: Es geht uns gut! Sollten wir dennoch jammern, tun dies die Meisten von uns auf hohem Niveau!

Auch in Sangerhausen geht ein Jahr zu Ende, das man mit Fug und Recht als gut bezeichnen darf! Ein Grund mehr, sich zu freuen und optimistisch ins neue Jahr zu blicken! Viele Bürgerinnen und Bürger haben dazu beigetragen, dass 2018 ein gutes Jahr für unser Sangerhausen wurde.

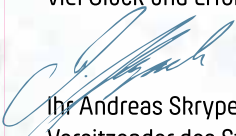
Ein Dankeschön an alle ...

- ... die sich im zurückliegenden Jahr zum Wohle der Stadt und deren Ziele eingesetzt haben.
- ... die dem Stadtrat, den Ortschaftsräten und auch mir das Vertrauen für unser Handeln geschenkt haben.
- ... die sich dafür eingesetzt haben, unsere Stadt zu entwickeln und sie weiterhin lebens- und liebenswert erhalten.
- ... die durch Toleranz, Akzeptanz, Geduld und Optimismus ein Beispiel für andere waren.
- ... die geholfen haben, Sorgen und Nöte der Mitbürger zu lindern, Kranken und Hilfsbedürftigen zur Seite standen.
- ... die sich ehrenamtlich in Vereinen oder Organisationen eingesetzt haben.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger unser Erfolg beruht auf Ihren Stärken, Ihrer Initiative, Kreativität, Tatkraft sowie Ihrem Engagement. Gemeinsam Probleme angehen und für unsere Stadt verantwortlich fühlen; das ist unser Erfolg.

Das neue Jahr mit seinen neuen Aufgaben und Herausforderungen steht schon vor der Tür. Ich wünsche Ihnen für die bevorstehenden Tage- zwischen den Jahren- die nötige Zeit, um aufzuatmen und Innezuhalten. Ganz besonders denke ich hier an diejenigen, die an den Feiertagen arbeiten müssen.

Ihnen allen, liebe Sangerhäuserinnen und Sangerhäuser, wünsche ich auch im Namen des Stadtrates gesegnete Weihnachten und einen fröhlichen Jahreswechsel 2018/2019. Im neuen Jahr viel Glück und Erfolg bei Ihren Vorhaben und Zielen sowie persönliches Wohlergehen.


Ihr Andreas Skrypek
Vorsitzender des Stadtrates

*In ein paar Tagen
ist Weihnachten*



Stadtrat der Stadt Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die **42. Ratssitzung** findet am **Donnerstag, dem 13.12.2018, um 16:00 Uhr**, in der Aula der Grundschule Süd-West, Wilhelm-Koenen-Str. 33, **06526 Sangerhausen** mit einer EINWOHNERFRAGESTUNDE statt.

Die EINWOHNERFRAGESTUNDE wird in der Zeit zwischen 17:00 Uhr und 18:00 Uhr durchgeführt.

Tagesordnung:

- 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit**
- 2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung**
- 3. Genehmigung von Niederschriften**
 - 3.1 Genehmigung der Niederschrift der 40. Ratssitzung vom 27.09.2018
 - 3.2 Genehmigung der Niederschrift der 41. Ratssitzung vom 08.11.2018
- 4. Bericht des Oberbürgermeisters**
- 5. Anfragen und Aussprache zum Bericht des Oberbürgermeisters**
- 6. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung**
 - 6.1 Berufung des Ortswehrleiters und des stellv. Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Wettelrode innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Sangerhausen in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit
 - 6.2 Durchführung einer Bürgerbefragung zur Einführung des Ortschaftsrechts in der Kernstadt Sangerhausen
 - 6.3 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sangerhausen
 - 6.4 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe für den Ortsteil Grillenberg der Stadt Sangerhausen
 - 6.5 1. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung - Nach- und Vorkalkulation
 - 6.6 3. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung)
 - 6.7 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Industrie- und Gewerbegebiet Mafa“ der Stadt Sangerhausen
 - 6.8 Veränderungssperre zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Industrie- und Gewerbegebiet MAFA“ der Stadt Sangerhausen
 - 6.9 Elektromobilität: Vertrag über die Einrichtung und den Betrieb von Ladeeinrichtungen in Sangerhausen
 - 6.10 Digitaler Versand der Ratsunterlagen
- 7. Informationsvorlagen in öffentlicher Sitzung**
 - 7.1 Hintergrundinformationen zu den Konzepten Shared Spaces und Citta slow/Slow City
 - 7.2 Umsetzungsbericht zu Ratsbeschluss 6-40/18 „Rahmenverträge für Bauhofleistungen“
 - 7.3 Information über eine Eilentscheidung des Oberbürgermeisters zur Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung in Höhe von 9.185,09 €
- 8. Beratungsgegenstände in nicht öffentlicher Sitzung**
 - 8.1 Vorberatung von Beschlussvorlagen zur Verbandsversammlung des Wasserverbandes Südharz (*ohne Beschlussvorlage*)
 - 8.2 Sicherung der Zuwendung für die Sanierung des Waldbades im Ortsteil Grillenberg

9. Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

Gefasste Beschlüsse aus der 40. Ratssitzung

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 1-40/18

Entnahme von 100.000 Euro aus der SWG und Festschreibung für die Jahre 2018 bis 2024

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt die jährliche Entnahme aus der SWG in Höhe von 100.000 Euro für die Jahre 2018 bis 2024, sofern der Bestand der Gesellschaft dadurch nicht gefährdet ist.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 2-40/18

Wiedervorlage nach Widerspruch vom 28.08.2018 - Aufhebung Sperrvermerk für Entnahme aus der Kommunalen Bädergesellschaft mbH (KBS) Beschluss 6-39/18

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt für die Entnahme aus der KBS die Aufhebung des Sperrvermerks im Haushalt 2018 der Stadt Sangerhausen. Im Jahr 2018 wird aus der KBS die Entnahme in Höhe von 285.120,27 € (Brutto) per Gesellschafterbeschluss durchgeführt. Davon erhält die Stadt 240 T€ (Netto). Die Differenz von 45.120,27 € ist als Kapitalertragssteuer und Solidaritätszuschlag an das Finanzamt abzuführen.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 3-40/18

Nutzung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen- Prioritätenliste von Maßnahmen

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt die Prioritätenliste in der Vorlagenbegründung zur Fördermittelnutzung des Schulinfrastrukturprogrammes des Landes Sachsen Anhalt.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 4-40/18

Neufassung der Gebührensatzung für das Spengler Museum und das Spengler Haus

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Gebührensatzung für das Spengler Museum und das Spengler Haus der Stadt Sangerhausen mit Wirkung zum 01.01.2019

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 5-40/18

Auslegungsbeschluss zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 40 „Solarpark Wiesenweg“ der Stadt Sangerhausen, Ortsteil Oberröblingen

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt, den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 40 „Solarpark Wiesenweg“ der Stadt Sangerhausen, Ortsteil Oberröblingen, für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die Behörden und Nachbargemeinden zu beteiligen und um Stellungnahme zu bitten.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 6-40/18

Rahmenverträge für Bauhofleistungen

Beschlusstext

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung mögliche Rahmenverträge oder die Fremdvergabe der in der Begründung angeführten Bauhofleistungen zu prüfen und in der 42. Stadtratssitzung darüber dem Stadtrat zu berichten. Damit ist sicherzustellen, dass eine Entlastung des Bauhofes ab dem Jahr 2019 wirksam werden kann.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 7-40/18

Bewilligungsbescheid Liquiditätshilfe - Rechtsbehelfsverzicht

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen ermächtigt den Oberbürgermeister zum Bewilligungsbescheid über die Gewährung einer Liquiditätshilfe in Höhe von 4.000.000 € den Rechtsbehelfsverzicht zu erklären.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 8-40/18

Verkauf des städtischen Grundstückes in der Gemarkung Sangerhausen, Flur 20, Flurstücke 438 und 164; ehemaliger Schachtkindergarten in der Fritz-Himpel-Straße

Gefasste Beschlüsse aus der 41. Ratssitzung

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 1-41/18

Berufung des Gemeindevahlleiters und des Stellvertreters für die Wahl des Stadtrates sowie der Ortschaftsräte/ Ortsvorsteher 2019

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beruft für die Wahl des Stadtrates sowie der Ortschaftsräte oder Ortsvorsteher der Stadt Sangerhausen am 26. Mai 2019 zum Wahlleiter: Herr Jens Schuster, Fachbereichsleiter Finanz- und Personalverwaltung

Stellvertreterin: Frau Annette Brenneiser, Referentin Organisation und Wahlen

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 2-41/18

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Sangerhausen für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

Beschlusstext

Auf Grund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. S. 2794), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 2074) und des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) beschließt der Stadtrat der Stadt Sangerhausen die nachstehende Satzung:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuern werden für die Stadt Sangerhausen wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 433 v.H.
2. für die Gewerbesteuer 400 v.H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für die Haushaltsjahre 2019 und 2020.

§ 3

Die Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 3-41/18

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 der Stadt Sangerhausen

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt nach 2. Lesung die Haushaltssatzung für das Jahr 2019 wie folgt:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie einhergehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 45.458.800 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 44.195.700 Euro
2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 42.277.500 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 40.723.400 Euro
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 6.123.100 Euro
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 6.241.100 Euro
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 1.291.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 8.813.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 27.756.500 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 400 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 433 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 400 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 105 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind erheblich, wenn sie im Einzelfall folgende Wertgrenzen übersteigen:

- a) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen beschließt der Stadtrat nur, wenn sie den Betrag von 25.000 Euro übersteigen.
- b) Der Hauptausschuss beschließt über über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Wert von 10.000 Euro übersteigen bis zu einem Wert 25.000 Euro.
- c) Die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis 10.000 Euro wird auf den Oberbürgermeister übertragen.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 4-41/18

12. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Jahre 2010 bis 2019 der Stadt Sangerhausen

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt nach 2. Lesung die 12. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für den Zeitraum 2010 bis 2019.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 5-41/18

Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen gemäß § 105 des KVG LSA in Höhe von 75.000 € für Unterhaltungsmaßnahmen im Stadtwald zur Bekämpfung des Borkenkäfers

Beschlusstext

Der Stadtrat stimmt den überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 75.000 € unter dem Produkt 55510100 - Land- und Forstwirtschaft, Sachkonto 52210000 - Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens für Maßnahmen im Stadtwald zur Bekämpfung des Borkenkäfers zu. Die Deckung erfolgt aus dem Produkt 51100100 - Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Sachkonto 54310000 - Geschäftsaufwendungen.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 6-41/18

Stundungsbescheid Kreisumlage Haushaltsjahr 2018

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beauftragt den Oberbürgermeister den Rechtsbehelfsverzicht zu erklären.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 7-41/18

Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplan der Stadt Sangerhausen

Beschlusstext

Der Stadtrat bestätigt die Risikoanalyse und den Brandschutzbedarfsplan der Stadt Sangerhausen als Arbeitsgrundlage der Verwaltung mit der Maßgabe, dass die gesetzlich vorgeschriebene Fortschreibung erfolgt.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 8-41/18

Änderung der Nutzungsordnung für den FriedWald „Bäumelburg“ Sangerhausen

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt, die Nutzungsordnung für den FriedWald „Bäumelburg“ Sangerhausen wie folgt zu ändern:

Der § 2 (2) bis (4) wird durch folgende neue Regelung ersetzt:

2. Es werden folgende Grabarten unterschieden:
 - Der Baum im FriedWald
 - Der Platz im FriedWald
3. Die Nutzungsrechte an der Grabart für „Der Baum im FriedWald“ und „Der Platz im FriedWald“ werden von jeweiligen Vertragspartnern erworben. Die Vertragspartner benennen die Personen, die an den Grabstellen zur Beisetzung berechtigt sind.
4. Bei der Grabart „Der Baum im FriedWald“ werden an dem Bestattungsbaum ausschließlich Personen beigegeben, die von den Vertragspartnern oder von durch die Vertragspartner dazu Berechtigten bestimmt wurden, beispielsweise Familienangehörige, Freunde oder Lebenspartner.
5. Bei der Grabart „Der Platz im FriedWald“ bestimmen die Vertragspartner nur über die Nutzung der jeweils erworbenen einzelnen Grabstätten an einem Bestattungsbaum. Weitere Grabstellen an diesem Baum können von anderen Personen erworben und genutzt werden.

Der § 9 (1) wird durch folgende neue Regelung ersetzt:

1. Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer.

Daneben ist noch die Anbringung maximal eines Markierungsschildes pro Bestattungsbaum erlaubt.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 9-41/18

Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH (SMG)

Beschlusstext

1. Der Stadtrat stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH gem. § 45 Abs. 2 Nr. 9 KVG LSA zu.
2. Der Oberbürgermeister, als Gesellschaftsvertreter der Stadt Sangerhausen, wird ermächtigt, dem geänderten Gesellschaftsvertrag zu zustimmen und alle für die Durchführung notwendigen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 10-41/18

Antrag der Rosenstadt Sangerhausen GmbH auf Erhöhung des Zuschusses für das laufende Geschäftsjahr 2018

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt eine einmalige Erhöhung des Zuschusses an die Rosenstadt Sangerhausen GmbH für das laufende Geschäftsjahr 2018 von 200.000 EUR auf 380.000 EUR.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 11-41/18

Auslegungsbeschluss der örtlichen Bauvorschrift im Bereich der Kernstadt der Berg- und Rosenstadt Sangerhausen über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von Anlagen der Außenwerbung und die Aufstellung von Warenautomaten (Werbeanlagensatzung)

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt die öffentliche Auslegung der örtlichen Bauvorschrift im Bereich der Kernstadt der Berg- und Rosenstadt Sangerhausen über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von Anlagen der Außenwerbung und die Aufstellung von Warenautomaten (Werbeanlagensatzung).

Gleichzeitig werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 12-41/18

Vergabe eines Straßennamens „An der Trift“ in der Ortschaft Obersdorf

Beschlusstext

Der Abschnitt von der Pölsfelder Straße bis zur Straße Mühlberg in der Ortschaft Obersdorf erhält den Straßennamen „An der Trift“ (s. Anlage).

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 13-41/18

Bestimmung von Ortschaften im Gebiet der Kernstadt Sangerhausen

Beschlusstext

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Beschlussvorlage zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sangerhausen bis zur übernächsten Sitzung des Stadtrates zu erarbeiten und zur Entscheidung vorzulegen. Ziel dieser Änderung soll sein:

1. in der Kernstadt Sangerhausen mindestens drei Gebietsteile zu Ortschaften zu bestimmen und abzugrenzen, die Stadtteile genannt werden.

2. festzulegen, dass ein Ortsvorsteher gewählt wird, der Stadtteilversteher genannt wird.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 14-41/18

2. Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Sangerhausen (Änderung Gebührentarif)

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt die in der Anlage beigefügte 2. Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Sangerhausen. Die Verwaltung wird damit beauftragt, dem Stadtrat zur ersten Ratssitzung nach der Sommerpause 2020, eine Auswertung dieser Maßnahme vorzulegen und dient als Verlängerung einer Entscheidungsgrundlage.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 15-41/18

Aufforderung an die Stadt Sangerhausen, ihre Verpflichtung zu erfüllen, auf Dauer den Bestand und den Betrieb des Feuerwehrgerätehauses zu gewährleisten (§ 5 Gebietsänderungsvereinbarung vom 14.09.2005).

Beschlusstext

Der Stadtrat nimmt die Planung der Verwaltung billigend zur Kenntnis. Weitere, in Umsetzung der Planung zu fassende Beschlüsse, werden hiervon nicht berührt.

Dem berechtigten Anliegen aus dem Vorschlag des Ortschaftsrates Wolfsberg wird durch diese Entscheidung des Stadtrates nach § 84 Abs. 1 KVG LSA entsprochen, soweit dies unter Beachtung und Abwägung der Möglichkeiten des Haushaltes und der Interessen der Stadt Sangerhausen insgesamt realisierbar ist.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 16-41/18

Aufforderung an die Stadt Sangerhausen, ihre Verpflichtung aus § 4 Abs. 2 Buchstabe (d) i. V. m. § 5 Abs. 2 Buchstabe (e) der Gebietsänderungsvereinbarung betreffs des Ersatzneubaus der Wipperbrücke an der Sirene zwischen den Grundstücken Wolfsberger Gänseberg 6 und Wolfsberger Straße Nr. 10 zu erfüllen.

Beschlusstext

Der Stadtrat nimmt die Planung der Verwaltung billigend zur Kenntnis. Weitere, in Umsetzung der Planung zu fassende Beschlüsse, werden hiervon nicht berührt.

Dem berechtigten Anliegen aus dem Vorschlag des Ortschaftsrates Wolfsberg wird durch diese Entscheidung des Stadtrates nach § 84 Abs. 1 KVG LSA entsprochen, soweit dies unter Beachtung und Abwägung der Möglichkeiten des Haushaltes und der Interessen der Stadt Sangerhausen insgesamt realisierbar ist.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 17-41/18

Aufforderung an die Stadt Sangerhausen, ihre Verpflichtung zu erfüllen, auf Dauer den Bestand und den Betrieb des Freibades Wolfsberg zu gewährleisten (§ 5 Gebietsänderungsvereinbarung vom 14.09.2005).

Beschlusstext

Der Stadtrat nimmt die Planung der Verwaltung billigend zur Kenntnis. Weitere, in Umsetzung der Planung zu fassende Beschlüsse, werden hiervon nicht berührt.

Dem berechtigten Anliegen aus dem Vorschlag des Ortschaftsrates Wolfsberg wird durch diese Entscheidung des Stadtrates nach § 84 Abs. 1 KVG LSA entsprochen, soweit dies unter Beachtung und Abwägung der Möglichkeiten des Haushaltes und der Interessen der Stadt Sangerhausen insgesamt realisierbar ist.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 18-41/18

Aufhebung des Ratsbeschlusses Nr. 1-34/17 vom 08.12.2017 Erweiterung und Überarbeitung Bebauungsplan Nr. 26 „Industriepark Mitteldeutschland“ der Stadt Sangerhausen

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des Ratsbeschlusses Nr. 1-34/2017 vom 08.12.2017 und beauftragt den Oberbürgermeister, Gespräche mit Vertretern der Landesregierung vorzubereiten, um konkrete Unterstützungsoptionen zu klären. Der Stadtrat ist in der Umsetzung des Beschlusses mit einzubeziehen.

Stadtrat der Stadt
Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die 72. Hauptausschusssitzung findet am
Mittwoch, dem 12.12.2018, um 17:00 Uhr,
Neues Rathaus, Beratungsraum „Baunatal“, Markt 7A,
06526 Sangerhausen

mit einer EINWOHNERFRAGESTUNDE statt. Die EINWOHNERFRAGESTUNDE wird in der Zeit zwischen 18:00 Uhr und 18:30 Uhr durchgeführt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung von Niederschriften
 - 3.1 Genehmigung der Niederschrift der 70. Hauptausschusssitzung vom 07.11.2018
 - 3.2 Genehmigung der Niederschrift der 71. Hauptausschusssitzung vom 21.11.2018
4. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung
 - 4.1 Beratung von Beschlussvorlagen zur 42. Ratssitzung am 13.12.2018
 - 4.1.1 Berufung des Ortswehrleiters und des stellv. Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Wettelrode innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Sangerhausen in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit
 - 4.1.2 Durchführung einer Bürgerbefragung zur Einführung des Ortschaftsrechts in der Kernstadt Sangerhausen
 - 4.1.3 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sangerhausen
 - 4.1.4 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe für den Ortsteil Grillenberg der Stadt Sangerhausen
 - 4.1.5 1. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung - Nach- und Vorkalkulation
 - 4.1.6 3. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung)
 - 4.1.7 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Industrie- und Gewerbegebiet Mafa“ der Stadt Sangerhausen
 - 4.1.8 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Industrie- und Gewerbegebiet Mafa“ der Stadt Sangerhausen
 - 4.1.9 Elektromobilität: Vertrag über die Einrichtung und den Betrieb von Ladeeinrichtungen in Sangerhausen
 - 4.1.10 Digitaler Versand der Ratsunterlagen
 - 4.2 Beratung von Beschlussvorlagen im Hauptausschuss
 - 4.2.1 Zusammenfassung der Lärmaktionsplanung an Hauptverkehrsstraßen für die 3. Stufe der EU-Lärmkartierung gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Berichterstattung der Stadt/Gemeinde Sangerhausen vom 12.12.2018

- 4.3 Informationen und Anfragen
- 4.4 Wiedervorlage
- 5. Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung
- 5.1 Beratung von Beschlussvorlagen zur 42. Ratssitzung am 13.12.2018
- 5.1.1 Sicherung der Zuwendung für die Sanierung des Waldbades im Ortsteil Grillenberg
- 5.2 Informationen und Anfragen
- 5.3 Wiedervorlage

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

Stadtrat der Stadt
Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die **73. Hauptausschusssitzung** findet am
Mittwoch, dem 16.01.2019, um 18:00 Uhr,
Neues Rathaus, Beratungsraum „Baunatal“, Markt 7A,
06526 Sangerhausen

mit einer EINWOHNERFRAGESTUNDE statt. Die EINWOHNERFRAGESTUNDE wird in der Zeit zwischen 18:00 Uhr und 18:30 Uhr durchgeführt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung von Niederschriften
- 3.1 Genehmigung der Niederschrift der 71. Hauptausschusssitzung vom 21.11.2018
- 3.2 Genehmigung der Niederschrift der 72. Hauptausschusssitzung vom 12.12.2018
4. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung
- 4.1 Beratung von Beschlussvorlagen zur 43. Ratssitzung am 07.02.2019
- 4.2 Beratung von Beschlussvorlagen im Hauptausschuss
- 4.3 Informationen und Anfragen
- 4.4 Wiedervorlage
5. Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung
- 5.1 Beratung von Beschlussvorlagen zur 43. Ratssitzung am 07.02.2019
- 5.2 Beratung von Beschlussvorlagen im Hauptausschuss
- 5.3 Informationen und Anfragen
- 5.4 Wiedervorlage

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

Ratsstammtisch in Sangerhausen

Worum es im Ratsstammtisch geht? Es geht darum, mit Bürgern ins Gespräch zu kommen und somit etwas gegen Politikverdrossenheit zu tun. Das bietet der Stadtrat von Sangerhausen fraktionsübergreifend und in regelmäßigen Abständen den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Sangerhausen an. Sie sollen sagen, was Ihnen auf den Nägeln brennt – und wo sich dringend etwas ändern muss. Der Ratsstammtisch wird abwechselnd von den Fraktionen, die im Rat sitzen, organisiert. Beginn ist 19.00 Uhr im Ratskeller (Markt 1).

Der nächste Ratsstammtisch findet am 21.01.2019 statt. Verantwortlich zeichnet für diesen Ratsstammtisch die Fraktion der FDP.

Thema der Veranstaltung:

Attraktives Sangerhausen! Welche Ideen haben Sie? Zuzug: Was bewegt einen jungen Menschen, wieder in seine Stadt zu ziehen?

Stadtgespräch in Sangerhausen



Am 13. November 2018 fand in der Aula der Grundschule „Goethe“ eine Einwohnerversammlung statt. Im Mittelpunkt der Veranstaltung standen Themen, die unmittelbar die Kernstadt betrafen.

„Ich möchte mit Ihnen ins Gespräch kommen“, so Oberbürgermeister Sven Strauß zur Begrüßung (B. Mitte). Mit ihm standen die Fachbereichsleiter Matthias Knobloch (B. r.), Stadtentwicklung und Bauen, und Udo Michael, Bürgerservice, als Gesprächspartner zur Verfügung.

Der OB informierte die Interessierten über neue Projekte und Vorhaben der Stadt. Thematisch ging es u. a. um die Bereitstellung von Geldern für Kindertagesstätten und Grundschulen, so z. B. 4500 Euro für dringend benötigte Möbel, 5000 Euro für Spiel- und Beschäftigungsmaterial. Das ist jetzt möglich geworden, weil der OB zum einen die verhängte Haushaltssperre wieder aufheben konnte und zum anderen durch den Ratsbeschluss zur Erhöhung der Grundsteuer und der Verabschiedung des Haushaltes 2019. Dadurch war der Weg für eine 4-Millionen-Euro-Liquiditätshilfe durch das Land frei.

Auf Nachfrage, ob das Geld zurückgezahlt werden muss, antwortete er: „Ich gehe davon aus, dass die Summe vom Land in eine nicht rückzahlbare Bedarfszuweisung umgewandelt wird.“ Die Stadt hat insgesamt 10 Millionen an Bedarfszuweisungen beantragt, um den Schuldenberg der Stadt zu verringern. Bedarfszuweisungen müssen generell nicht zurückgezahlt werden.

Es ging aber auch um geplante Ladesäulen für Elektroautos, es gab Kritik für Ordnung und Sauberkeit auf dem Friedhof und in der Stadt allgemein. Die Frage nach Verkauf der Sangerhäuser Wohnungsbaugesellschaft (SWG) wurde klar mit nein beantwortet. Harald Oster, FDP-Stadtrat, bezog sich im weiteren Gespräch auf die Nachfrage um ein dringend benötigtes größeres Hotel für die Stadt.

Herr Strauß dazu: „Um Touristen länger in der Stadt zu halten, ist das Thema Hotel natürlich Arbeitsthema. Dazu gibt es Ansätze, aber noch keinen Investor.“

Veröffentlichung einer Bekanntmachung

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name: Stadt Sangerhausen

Straße: Markt 7a

PLZ, Ort: 06526 Sangerhausen

Telefon: 03464 565366

Fax: 03464 565 270

E-Mail: zentrale.vergabestelle@stadt.sangerhausen.de

Internet: www.sangerhausen.de/bekanntmachungen/vergaben

b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: 90.5/VOB/2018/003/EKiHoL3

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen: kein elektronisches Vergabeverfahren Angebotsunterlagen sind in Papierform abzugeben

d) Art des Auftrags: Ausführung von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung: Sachsen-Anhalt, Landkreis Mansfeld-Südharz, Stadt Sangerhausen, K.-Marx-Straße 10

f) Art und Umfang der Leistung: Sangerhausen, Ersatzneubau Hort
Los 3 - Dacharbeiten
ca. 900 m² Flachdach mit Dachabdichtung
ca. 250 m Attikaabdeckung Alu
Entwässerung über Fallrohre eingeschossig

g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:
- entfällt -

h) Aufteilung in Lose: nein

Angebote sind möglich: nur für Gesamtvergabe

i) Ausführungsfristen

Beginn der Ausführung: 05.08.2019

Fertigstellung der Leistungen: 20.09.2019

j) Nebenangebote: nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
Zuschlagskriterium: niedrigster Preis

k) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:

Die Vergabeunterlagen können über den Internetlink <https://cloud.sangerhausen.de/d/1e03b37c83/> kostenfrei oder postalisch (siehe a)) unter vorheriger schriftlicher Mitteilung (E-Mail, Post, Fax) bzw. unter vorheriger telefonischer Ankündigung persönlich, abgefordert werden.

Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt nur nach Zahlungseingang.

Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform

Höhe der Kosten: 12,50 €

Zahlungsweise: Banküberweisung oder Verrechnungsscheck

Empfänger: Stadtverwaltung Sangerhausen, Markt 7A, 06526 Sangerhausen

Verwendungszweck: 36510100/43110000 - EKHoL3
Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

IBAN: DE84 8005 5008 0361 1000 00

BIC: NOLADE21EIL

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn: auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde, gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief, E-Mail oder Fax (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt a) genannten Stelle angefordert wurden, das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen bzw. die Absendung nachgewiesen ist oder der Anforderung ein Verrechnungsscheck beigelegt ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. Insofern der Bezug der Verdingungsunterlagen über den vorgenannten Link eigenständig erfolgt, trägt der Bieter dafür Sorge, sich an gleicher Stelle zu Erläuterungen, Änderungen und Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen zu informieren.

n) Ablauf der Angebotsfrist: am 21.01.2019, um 10:00 Uhr

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: Stadtverwaltung Sangerhausen, Zentrale Vergabestelle, Markt 1, 06526 Sangerhausen

p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen
Deutsch

Angebotseröffnung

Datum, Uhrzeit: **21.01.2019, 10:00 Uhr**

Ort: Stadtverwaltung Sangerhausen, Markt 1, Rathaus, Raum Nordhause

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter und ihre Bevollmächtigten

r) geforderte Sicherheiten:

§ 9 c VOB/A und § 17 VOB/B (3 % für Mängelansprüche, 5 % für Vertragserfüllung)

s) wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/ oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind gemäß § 16 VOB/B und Vertragsunterlagen der Verdingungsunterlagen

t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften

gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

u) Nachweise zur Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmer ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bei Einsatz von Nachunternehmer sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmer sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmer in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Das Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ liegt den Vergabeunterlagen bei. Nachzuweisen ist unter Vorlage entsprechender Bescheinigungen nach Aufforderung innerhalb gesetzter Frist:

Umsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre vergleichbarer Leistungen, Referenznachweis vergleichbarer Leistungen der letzten 3 Jahre, Nachweis der jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte der letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre, Eintragung Berufsregister (Gewerbeamt, Handelsregisterauszug, Eintragung HWR bzw. IHK), keine Insolvenz, keine Liquidation, keine schweren Verfehlungen, Unbedenklichkeitsbescheinigung tarifliche Sozialkasse, Unbedenklichkeitsbescheinigung Finanzamt bzw. Bescheinigung in Steuersachen, Freistellungsbescheinigung nach § 48 EStG, qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der BG, Bescheinigungen die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a (3) VOB/A zu machen:

Erklärung zur Tariftreue und Entgeltgleichheit gem. § 10 (1) und (3) LVG LSA, Erklärung zum Nachunternehmerinsatz gem. § 13 (2) und (4) LVG LSA, Beachtung der Kernarbeitsnormen der Internat. Arbeitsorganisation gem. § 12 LVG LSA, ergänzende Vertragsbedingungen zu §§ 12,17 und 18 LVG LSA, Erklärung zur Handwerksrolleneintragung gem. HWO Anlage A

v) **Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:**
24.04.2019

w) **Nachprüfung behaupteter Verstöße**
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):

III. Vergabekammer: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale

Veröffentlichung einer Bekanntmachung

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

a) **Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)**

Name: Stadt Sangerhausen

Straße: Markt 7a

PLZ, 06526 Sangerhausen

Ort:

Telefon: 03464 565 366

Fax: 03464 565270

E-Mail: zentrale.vergabestelle@stadt.sangerhausen.de

Internet: www.sangerhausen.de/bekanntmachungen/vergaben

b) **Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabenummer: 90.5/VOB/2018/004/EKiHoL4

c) **Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:**

kein elektronisches Vergabeverfahren

Angebotsunterlagen sind in Papierform abzugeben

d) **Art des Auftrags:** Ausführung von Bauleistungen

e) **Ort der Ausführung:**

Sachsen-Anhalt, Landkreis Mansfeld-Südharz

Stadt Sangerhausen, K.-Marx-Straße 10

f) **Art und Umfang der Leistung:**

Sangerhausen, Ersatzneubau Hort, Los 4 – ELT-Installation

Elektroinstallation (KG 440/450)

2 Stück Niederspannungsbereichsverteiler (10...40kVA)

ca. 4.500 m Installationsleitung

ca. 1.300 m Fernmeldeleitung

ca. 150 m LWL-Kabel

ca. 110 Stück Leuchten

ca. 480 Stück Installationsgeräte

1 Stück Hausalarmanlage

1 Stück Blitzschutzanlage (ca. 270 m Fangleitung, ca. 80 m Ableitung)

1 Stück Einbruchmeldeanlage

g) **Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:** -entfällt-

h) **Aufteilung in Lose:** nein

Angebote sind möglich: nur für Gesamtvergabe

i) **Ausführungsfristen**

Beginn der Ausführung: 16.09.2019 (roh)

Fertigstellung der Leistungen: 11.10.2019 (roh)

weitere Fristen: 20.05.2019 – 24.05.2019 Fundamentierung (baubegleitend zum Gewerk Rohbau ab 06.05.2019) 27.01.2020 – 21.02.2020 (fertig)

j) **Nebenangebote:**

nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen

Zuschlagskriterium: niedrigster Preis

k) **Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:**

Die Vergabeunterlagen können über den Internetlink <https://cloud.sangerhausen.de/d/26604a890e/> kostenfrei oder postalisch (siehe a)) unter vorheriger schriftlicher Mitteilung (E-Mail, Post, Fax) bzw. unter vorheriger telefonischer Ankündigung persönlich, abgefordert werden. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt nur nach Zahlungseingang.

l) **Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform**

Höhe der Kosten: 12,50 €

Zahlungsweise: Banküberweisung oder Verrechnungsscheck

Empfänger: Stadtverwaltung Sangerhausen, Markt 7A, 06526 Sangerhausen

Verwendungszweck: 36510100/43110000 – EKiHoL4

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

IBAN: DE84 8005 5008 0361 1000 00 BIC: NOLADE21EIL

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn: auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde, gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief, E-Mail oder Fax (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt a) genannten Stelle angefordert wurden, das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen bzw. die Absendung nachgewiesen ist oder der Anforderung ein Verrechnungsscheck beigelegt ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. Insofern der Bezug der Verdingungsunterlagen über den vorgenannten Link eigenständig erfolgt, trägt der Bieter dafür Sorge, sich an gleicher Stelle zu Erläuterungen, Änderungen und Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen zu informieren.

n) **Ablauf der Angebotsfrist: am 24.01.2019, um 10:00 Uhr**

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:

Stadtverwaltung Sangerhausen, Zentrale Vergabestelle,
Markt 1, 06526 Sangerhausen

p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen

Deutsch

q) Angebotseröffnung

Datum, Uhrzeit: **24.01.2019, 10:00 Uhr**

Ort: Stadtverwaltung Sangerhausen, Markt 1, Rathaus,
Raum Nordhausen

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:

Bieter und ihre Bevollmächtigten

r) geforderte Sicherheiten:

§ 9 c VOB/A und § 17 VOB/B (3 % für Mängelansprüche,
5% für Vertragserfüllung)

s) wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind

gemäß § 16 VOB/B und Vertragsunterlagen der Verdingungsunterlagen

t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften

gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem
Vertreter

u) Nachweise zur Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis).

Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmern sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmern in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Das Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ liegt den Vergabeunterlagen bei. Nachzuweisen ist unter Vorlage entsprechender Bescheinigungen nach Aufforderung innerhalb gesetzter Frist:

Umsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre vergleichbarer Leistungen, Referenznachweis vergleichbarer Leistungen der letzten 3 Jahre, Nachweis der jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte der letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre, Eintragung Berufsregister (Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug, Eintragung HWR bzw. IHK), keine Insolvenz, keine Liquidation, keine schweren Verfehlungen, Unbedenklichkeitsbescheinigung tarifliche Sozialkasse, Unbedenklichkeitsbescheinigung Finanzamt bzw. Bescheinigung in Steuersachen, Freistellungsbescheinigung nach § 48 EStG, qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der BG, Bescheinigungen die nicht in deutscher

Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a (3) VOB/A zu machen: Erklärung zur Tariftreue und Entgeltgleichheit gem. § 10 (1) und (3) LVG LSA, Erklärung zum Nachunternehmereinsatz gem. §13 (2) und (4) LVG LSA, Beachtung der Kernarbeitsnormen der Internat. Arbeitsorganisation gem. § 12 LVG LSA, ergänzende Vertragsbedingungen zu §§ 12,17 und 18 LVG LSA, Erklärung zur Handwerksrolleneintragung gem. HWO Anlage A

v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 24.04.2019**w) Nachprüfung behaupteter Verstöße Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):**

III. Vergabekammer: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name: Stadt Sangerhausen

Straße: Markt 7a

PLZ, Ort: 06526 Sangerhausen

Telefon: 03464 565366

Fax: 03464 565270

E-Mail: zentrale.vergabestelle@stadt.sangerhausen.de

Internet: www.sangerhausen.de/bekanntmachungen/vergaben

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabenummer:

90.5/VOB/2018/006/EKiHoL6

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:

kein elektronisches Vergabeverfahren

Angebotsunterlagen sind in Papierform abzugeben

d) Art des Auftrags:

Ausführung von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung:

Sachsen-Anhalt, Landkreis Mansfeld-Südharz

Stadt Sangerhausen, K.-Marx-Straße 10

f) Art und Umfang der Leistung:

Sangerhausen, Ersatzneubau Hort,

Los 6 – Gerüstarbeiten

ca. 500 m²

Fassadengerüst bis 4 m Höhe
– 14 Wochen

ca. 50 m

Ausleger unter Dachüberständen

g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:

– entfällt –

h) Aufteilung in Lose:

nein

- Angebote sind möglich:**
nur für Gesamtvergabe
- i) Ausführungsfristen**
Beginn der Ausführung: 05.08.2019
Fertigstellung der Leistungen: 08.11.2019
- j) Nebenangebote:**
nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
Zuschlagskriterium: niedrigster Preis
- k) Bereitstellung/ Anforderung der Vergabeunterlagen:**
Die Vergabeunterlagen können über den Internetlink <https://cloud.sangerhausen.de/d/76cdbee2eb/> kostenfrei oder postalisch (siehe a)) unter vorheriger schriftlicher Mitteilung (E-Mail, Post, Fax) bzw. unter vorheriger telefonischer Ankündigung persönlich, abgefordert werden. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt nur nach Zahlungseingang.
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform**
Höhe der Kosten: 7,50 €
Zahlungsweise: Banküberweisung oder Verrechnungsscheck
Empfänger: Stadtverwaltung Sangerhausen, Markt 7A, 06526 Sangerhausen
Verwendungszweck: 36510100/43110000 – EK:HoL6
Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.
IBAN: DE84 8005 5008 0361 1000 00
BIC: NOLADE21EIL
Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn: auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde, gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief, E-Mail oder Fax (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt a) genannten Stelle angefordert wurden, das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen bzw. die Absendung nachgewiesen ist oder der Anforderung ein Verrechnungsscheck beigelegt ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. Insofern der Bezug der Verdingungsunterlagen über den vorgenannten Link eigenständig erfolgt, trägt der Bieter dafür Sorge, sich an gleicher Stelle zu Erläuterungen, Änderungen und Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen zu informieren.
- n) Ablauf der Angebotsfrist:**
am 21.01.2019, um 14:00 Uhr
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:**
Stadtverwaltung Sangerhausen, Zentrale Vergabestelle, Markt 1, 06526 Sangerhausen
- p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen**
Deutsch
- q) Angebotseröffnung**
Datum, Uhrzeit: **21.01.2019, 14:00 Uhr**
Ort: Stadtverwaltung Sangerhausen, Markt 1, Rathaus, Raum Nordhausen
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) geforderte Sicherheiten:**
§ 9 c VOB/A und § 17 VOB/B (3 % für Mängelansprüche, 5 % für Vertragserfüllung)
- s) wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/ oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind**
gemäß § 16 VOB/B und Vertragsunterlagen der Verdingungsunterlagen
- t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften**
gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- u) Nachweise zur Eignung:**
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen. **Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmern sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmern in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Das Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ liegt den Vergabeunterlagen bei. Nachzuweisen ist unter Vorlage entsprechender Bescheinigungen nach Anforderung innerhalb gesetzter Frist: Umsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre vergleichbarer Leistungen, Referenznachweis vergleichbarer Leistungen der letzten 3 Jahre, Nachweis der jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte der letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre, Eintragung Berufsregister (Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug, Eintragung HWR bzw. IHK), keine Insolvenz, keine Liquidation, keine schweren Verfehlungen, Unbedenklichkeitsbescheinigung tarifliche Sozialkasse, Unbedenklichkeitsbescheinigung Finanzamt bzw. Bescheinigung in Steuersachen, Freistellungsbescheinigung nach § 48 EStG, qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der BG, Bescheinigungen die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.
- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:**
24.04.2019
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):**
Landkreis Mansfeld-Südharz, Fachbereich 3 – Zentrale Vergabestelle, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22, 06526 Sangerhausen

Veröffentlichung einer Bekanntmachung Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name: Stadt Sangerhausen
Straße: Markt 7a
PLZ, Ort: 06526 Sangerhausen
Telefon: 03464 565366
Fax: 03464 565270
E-Mail: zentrale.vergabestelle@stadt.sangerhausen.de
Internet: www.sangerhausen.de/bekanntmachungen/vergaben

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: 90.5/VOB/2018/007/EKiHoL7

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:

kein elektronisches Vergabeverfahren
 Angebotsunterlagen sind in Papierform abzugeben

d) Art des Auftrags:

Ausführung von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung:

Sachsen-Anhalt, Landkreis Mansfeld-Südharz
 Stadt Sangerhausen, K.-Marx-Straße 10

f) Art und Umfang der Leistung:

Sangerhausen, Ersatzneubau Hort, Los 7 – Fenster und Außentüren

2 Stk. Außentüren aus Alu
 ca. 30 Stk. Fenster und Außentüren aus Kunststoff
 2 Stk. Mehrzweck-Türen
 teilweise Verschattung

g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden: – entfällt –

h) Aufteilung in Lose:

Angebote sind möglich: nur für Gesamtvergabe

i) Ausführungsfristen

Beginn der Ausführung: 16.09.2019
 Fertigstellung der Leistungen: 27.09.2019

j) Nebenangebote:

nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
 Zuschlagskriterium: niedrigster Preis

k) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:

Die Vergabeunterlagen können über den Internetlink <https://cloud.sangerhausen.de/d/4eb812cd37/> kostenfrei oder postalisch (siehe a)) unter vorheriger schriftlicher Mitteilung (E-Mail, Post, Fax) bzw. unter vorheriger telefonischer Ankündigung persönlich, abgefordert werden. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt nur nach Zahlungseingang.

l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform

Höhe der Kosten: 12,50 €

Zahlungsweise: Banküberweisung oder Verrechnungsscheck

Empfänger: Stadtverwaltung Sangerhausen, Markt 7 A, 06526 Sangerhausen

Verwendungszweck: 36510100/43110000 – EKiHoL7

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

IBAN: DE84 8005 5008 0361 1000 00

BIC: NOLADE21EIL

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn:

– auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde, gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief, E-Mail oder Fax (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt a) genannten Stelle angefordert wurden,

– das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen bzw. die Absendung nachgewiesen ist oder der Anforderung ein Verrechnungsscheck beigelegt ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. Insofern der Bezug der Verdingungsunterlagen über den vorgenannten Link eigenständig erfolgt, trägt der Bieter dafür Sorge, sich an gleicher Stelle zu Erläuterungen, Änderungen und Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen zu informieren.

n) Ablauf der Angebotsfrist:

am 24.01.2019, um 14:00 Uhr

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:

Stadtverwaltung Sangerhausen, Zentrale Vergabestelle, Markt 1, 06526 Sangerhausen

p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen

Deutsch

q) Angebotseröffnung

Datum, Uhrzeit: **24.01.2019, 14.00 Uhr**

Ort: Stadtverwaltung Sangerhausen, Markt 1, Rathaus, Raum Nordhausen

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:

Bieter und ihre Bevollmächtigten

r) geforderte Sicherheiten:

9 c VOB/A und § 17 VOB/B (3 % für Mängelansprüche, 5% für Vertragserfüllung)

s) wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind

gemäß § 16 VOB/B und Vertragsunterlagen der Verdingungsunterlagen

t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften

gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

u) Nachweise zur Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis).

Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen. **Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmern sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmern in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Das Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ liegt den Vergabeunterlagen bei. Nachzuweisen ist unter Vorlage entsprechender Bescheinigungen nach Aufforderung innerhalb gesetzter Frist:

Umsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre vergleichbarer Leistungen, Referenznachweis vergleichbarer Leistungen der letzten 3 Jahre, Nachweis der jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte der letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre, Eintragung Berufsregister (Gewerbeamt, Handelsregisterauszug, Eintragung HWR bzw. IHK), keine Insolvenz, keine Liquidation, keine schweren Verfehlungen, Unbedenklichkeitsbescheinigung tarifliche Sozialkasse, Unbedenklichkeitsbescheinigung Finanzamt bzw. Bescheinigung in Steuersachen, Freistellungsbescheinigung nach § 48 EStG, qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der BG, Bescheinigungen die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a (3) VOB/A zu machen:

Erklärung zur Tariftreue und Entgeltgleichheit gem. § 10 (1) und (3) LVG LSA, Erklärung zum Nachunternehmereinsatz gem. §13 (2) und (4) LVG LSA, Beachtung der Kernarbeitsnormen der Internat. Arbeitsorganisation gem. § 12 LVG LSA, ergänzende Vertragsbedingungen zu §§ 12,17 und 18 LVG LSA, Erklärung zur Handwerksrolleneintragung gem. HWO Anlage A

- v) **Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:** 24.04.2019
- w) **Nachprüfung behaupteter Verstöße Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):**

III. Vergabekammer: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale

Veröffentlichung der Stadt Sangerhausen

Öffentliche Auslegung und Trägerbeteiligung des Entwurfs der Werbeanlagensatzung der Stadt Sangerhausen

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen hat in seiner Sitzung am 08.11.2018 die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Werbeanlagensatzung der Stadt Sangerhausen für die Dauer eines Monats beschlossen. Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch ist der abgestimmte Satzungsentwurf für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Gleichzeitig werden gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch die Träger öffentlicher Belange, die durch die Satzung berührt werden, beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf liegt **vom 18.12.2018 bis 25.01.2019** bei der Stadtverwaltung Sangerhausen, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen, Fachdienst Stadtplanung / Sanierungsbüro, Zimmer 210 in 06526 Sangerhausen, Markt 7a und zusätzlich als Aushang im Schaukasten vor Zimmer 212 während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag von	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag von	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch von	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag von	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag von	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Zudem ist die Werbeanlagensatzung im Internet zur Einsicht veröfentlich unter nachfolgender Adresse:

[www.sangerhausen.de/bekanntmachungen/öffentliche Auslegung](http://www.sangerhausen.de/bekanntmachungen/öffentliche_Auslegung)

Stellungnahmen können schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen müssen bei der Beschlussfassung über die Werbeanlagensatzung nicht berücksichtigt werden. Die Stellungnahmen sind zu richten an:

Stadtverwaltung Sangerhausen
Sanierungsbüro
Markt 7a
06526 Sangerhausen

Bzw. per Email:
sanierung@stadt.sangerhausen.de


Sven Strauß
Oberbürgermeister



Anlage: Karte des Geltungsbereiches der Werbeanlagensatzung



Bekanntmachung nach § 12 VOL/A**Beschränkte Ausschreibung mit
öffentlichen Teilnehmerwettbewerb
Rahmenvertrag zur Überwachung
des fließenden Verkehrs****a) Öffentlicher Auftraggeber:**

Stadt Sangerhausen
Referat Organisation und Wahlen
Zentrale Vergabestelle
Markt 7a
06526 Sangerhausen
Tel.: 03464/565 231, Telefax: 03464/565 270

b) Art der Vergabe:

Beschränkte Ausschreibung mit öffentlichen
Teilnehmerwettbewerb

**c) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote ein-
zureichen sind:**

Teilnahmeanträge und Angebote sind in schriftlicher
Form einzureichen.

d) Art, Ort und Umfang der Leistung:

Rahmenvertrag zur Überwachung des fließenden Ver-
kehrs auf allen Straßen innerhalb des Stadtkerns und
der Ortsteile

e) Anzahl, Größe und Art einzelner Lose:

Die Vergabe erfolgt nicht in Losen.

f) Zulassung von Nebenangeboten:

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

g) Ausführungsfrist:

01.05.2019 – 30.04.2021

**h) Anforderung und einsehen der Verdingungsunter-
lagen:**

entfällt

i) Teilnahmeantrag:

Anträge sind bis zum 8. Januar 2019, 12:00 Uhr bei
Auftraggeber a) einzureichen

Versand der Unterlagen

ab 16.01.2019

Angebotsfrist: bis zum 6. Februar 2019, 12:00 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: bis zum 30. April 2019

j) Geforderte Sicherheiten: keine**k) Zahlungsbedingungen:**

Nach § 17 VOL/B und Verdingungsunterlagen

l) Geforderte Nachweise:

Vervollständigung des beiliegenden Formblattes:
„Eigenerklärung zur Eignung in folgendem Verga-
beverfahren“ (124_LD) gem. § 6 (3) VOL/A oder der
Nachweis der Eintragung in das Unternehmer-Liefe-
ranten-Verzeichnis (ULV-Liste) oder ein zertifizierter
Nachweis der Präqualifizierung durch eine anerkannten
Präqualifizierungsstelle gem. § 6 (4) VOL/A.

Bei Nichteintragung in ein Präqualifizierungsverzeich-
nisses ist die Erklärung nach Abschnitt 1 – Basispara-
graphen (Anlage 1) des Bewerbererklärungsunterlagen
auszufüllen.

Der Auftraggeber behält sich vor, einen Auszug aus
dem Gewerbezentralregister gem. 150a GewO vor Zu-
schlagserteilung anzufordern.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Ei-
generklärungen (auch die der Nachunternehmer) auf
gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Ei-
generklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigun-
gen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner
Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 (3) VOL/A
zu machen:

- Erklärung zur Tariftreue und Entgeltgleichheit gem.
§ 10 (1) und (3) des Landesvergabegesetzes Land
Sachsen-Anhalt,
- Erklärung zum Nachunternehmereinsatz gem. § 13
(2) und (4) des Landesvergabegesetzes Land Sach-
sen-Anhalt,
- Beachtung der Kernarbeitsnormen der Internatio-
nalen Arbeitsorganisation gem. § 12 des Landes-
vergabegesetzes Land Sachsen-Anhalt,
- Ergänzende Vertragsbedingungen zum Gesetz
über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-
Anhalt zu den §§ 12, 17 und 18

m) Kosten: entfällt**n) Zuschlagskriterien:**

ausschließlich Preis

o) Besondere Hinweise:

Ein Anspruch auf Beteiligung am Wettbewerb besteht nicht.

Mit Abgabe des Angebotes unterliegt der Bieter den
Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote
gemäß § 15 LVG LSA. Es gilt deutsches Recht.

Bieterfragen können bis zum 30. Januar 2019 erfolgen.

p) Vergabepflichtstelle:

Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Straße 2,
06114 Halle (Saale)

Bekanntmachung

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Frau
Andrea Stein
Letzte bekannte Adresse
Schwalbacher Straße 6 A
12161 Berlin

Die derzeitige Anschrift der vorgenannten natürlichen Person ist unbekannt. Zustellungsversuche durch die Post und Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben. Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG).

Der vorgenannten natürlichen Person ist folgendes Dokument zuzustellen:

Grundsteuerbescheid für das unbebaute Grundstück Flur 9 Flurstück 173/1 in Sangerhausen Ortsteil Riestedt vom 12.11.2018; Kassenzeichen: 26.10075.6

Der vorbezeichnete Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 VwZG öffentlich zugestellt und kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die o.g. Person oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden bei:

Stadt Stadt Sangerhausen
Fachdienst Finanzen
Zimmer 223
Markt 7 A
06526 Sangerhausen

Die Abholung des Bescheides ist zu den unten aufgeführten Öffnungszeiten des Neuen Rathauses möglich.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt nach § 10 Abs.2 letzter Satz VwZG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachungen der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Sangerhausen, den 14.11.2018

Sven Strauß
Sven Strauß
Oberbürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Sangerhausen über die Benennung einer Straße in der Ortschaft Obersdorf „An der Trift“

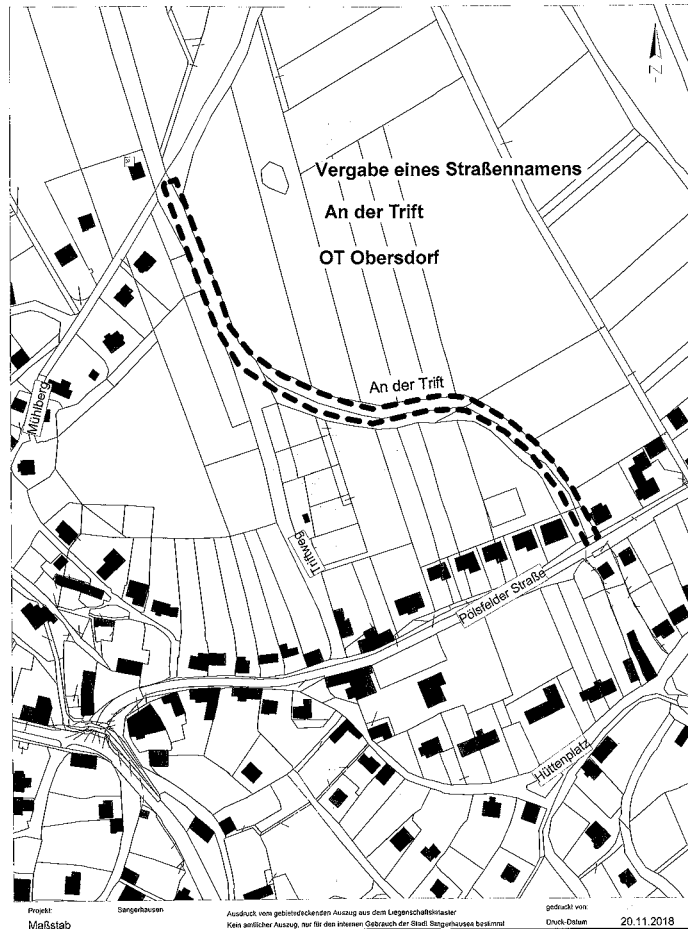
Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen hat in seiner Sitzung am 08.11.2018 die Vergabe eines Straßennamens in der Ortschaft Obersdorf beschlossen.

Es wird bekanntgegeben, dass für den Abschnitt von der Pölsfelder Straße bis zur Straße Mühlberg der Straßennamen „An der Trift“ vergeben wurde (siehe Lageplan).

Sven Strauß
Sven Strauß
Oberbürgermeister
Sangerhausen, den 15.11.2018



Lageplan:



Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Sangerhausen für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

Auf Grund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. S. 2794), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 2074) und des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) beschließt der Stadtrat der Stadt Sangerhausen am 08.11.2018 die nachstehende Satzung:

§1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuern werden für die Stadt Sangerhausen wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 433 v.H.

2. für die Gewerbesteuer 400 v.H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für die Haushaltsjahre 2019 und 2020.

§3

Die Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Sangerhausen, 09.11.2018

Sven Strauß
Sven Strauß
Oberbürgermeister



2. Änderung zur Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Sangerhausen (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) i. V. m. § 50 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2018 (GVBl. LSA S. 187, 188), § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14.08.2017 (BGBl. I S. 3122) sowie §§ 1, 2, 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) hat der Stadtrat der Stadt Sangerhausen mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen obersten Landesstraßenbaubehörde (§ 8 Abs. 1 Satz 5 FStrG) in seiner Sitzung am 08.11.2018 folgende 2. Änderung zur Sondernutzungssatzung beschlossen:

I - Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Sangerhausen.

(2) Zu öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Gebiet der Stadt Sangerhausen entsprechend des

3. Abschnittes der Gemeindeordnung (§§ 15 ff.) und ist aufgeteilt in zwei Zonen.

Die Zone **I** ist identisch mit dem Sanierungsgebiet „Kernstadt Sangerhausen“.

Die Zone **II** umfasst das übrige Gebiet außerhalb der Zone **I**.

§ 3

Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

(1) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Stadt Sangerhausen erforderlich, soweit diese Satzung in „§ 9 - Erlaubnisfreie Sondernutzung“ nichts anderes bestimmt.

Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere:

1. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie Sonnenschutzdächer (Markisen) und Vordächer,

2. das Aufstellen von allgemeinen Baueinrichtungen, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, Containern und Toilettenwagen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten sowie die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt,
3. die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten),
4. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischer oder religiöser Inhalte,
5. Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen oder Handzettel verteilen,
6. Werbung mit Lautsprechern,
7. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,
8. die zu geschäftlichen Zwecken dienenden Werbeanlagen, Plakatierungen und Werbemasten, auch Wahlwerbung,
9. das Zurschaustellen von Tieren
10. das Aufstellen von Warenauslagen, Warenständen und Verkaufsständen
11. das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten
12. Promotionsstände zur Vermarktung von Produkten
13. Zufahrt zu den Grundstücken (§ 22 Abs. 1 StrG LSA) in Fußgängerzonen ohne tageszeitliche Begrenzung, soweit Einstellplätze vorhanden sind, für:
 - Anwohner,
 - Grundstückseigentümer bzw. deren Vertreter und
 - Geschäftsinhaber bzw. deren Beauftragte.

(2) Erlaubnispflichtig, aber gebührenfrei sind:

1. Stelltafeln, Plakate der Parteien und der sonstigen Bewerber im Zusammenhang mit Wahlen und Volksentscheiden
2. Stelltafeln, Plakate im unmittelbaren Zusammenhang mit Volksbegehren
3. Informationsstände der Parteien mit festen Einrichtungen bis zu einer Größe von insgesamt 2 m² ausschließlich im unmittelbaren Zusammenhang mit Wahlen
4. nicht auf den wirtschaftlichen Vorteil gerichtete Informationsstände bis zu einer Größe von insgesamt 2 m²
5. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, wobei Sondernutzung von Kirchen, Relegionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, sofern sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, nur dann gebührenfrei sind, wenn durch sie unmittelbar die Durchführung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dient
6. Einrichtungen, die als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlichen Zwecken dienend im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind, wenn die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dient

Die Verteilung von Stelltafeln, Plakaten sowie Informationsständen von Parteien und sonstigen

Bewerbern zu Wahlen bzw. Volksbegehren/Volksentscheiden erfolgt nach den Grundsätzen des für Wahlen jeweilig gültigen Runderlasses. Die Stadt Sangerhausen behält sich das Recht vor, die Anzahl und den Ort der Aufstellung bzw. Plakatierung zu beschränken.

(3) Sondernutzungserlaubnisse können zu besonderen Anlässen, wie Märkte und Stadtfeste aufgehoben werden.

§ 4 Pflichten der Erlaubnisnehmer

(1) Die Erlaubnisnehmer haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufnrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionschächte sind freizuhalten.

Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegeben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufnrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.

Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

(2) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 3 Tagen, zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

§ 5 Kostenerstattung und Sicherheitsleistungen

(1) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt Sangerhausen alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung entstehen und die nicht durch die Bezahlung der Sondernutzungsgebühr abgedeckt sind.

(2) Die Erlaubnisbehörde ist berechtigt, die Sondernutzungserlaubnis erst zu erteilen, wenn der Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung erbracht hat. Diese kann insbesondere dann verlangt werden, wenn

- a) an der Straße oder an Straßeneinrichtungen Beschädigungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind oder
- b) begründete Zweifel bestehen, dass der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nach Absatz 1 nachkommen wird.

(3) Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den mutmaßlichen Kosten für die Beseitigung der befürchteten Beschädigungen bzw. nach der Höhe der Kosten, die bei einer eventuellen Ersatzvornahme voraussichtlich anfallen würden.

(4) Von der Sicherheitsleistung sind die der Stadt Sangerhausen entstehenden Kosten im Sinne von Absatz 1 zu begleichen. Die Erlaubnisbehörde ist verpflichtet, demjenigen, der die Sicherheit geleistet hat, anschließend Rechnung zu legen.

(5) Die Sicherheitsleistung ist zurückzuzahlen bzw. zurückzugeben, wenn nach Beseitigung der

Sondernutzungsanlagen feststeht, dass der Stadt Sangerhausen durch die Sondernutzung keine zusätzlichen Kosten entstanden sind oder entstehen werden.

(6) Wurde von dem Erlaubnisnehmer keine Sicherheitsleistung verlangt und sind durch die Sondernutzung die Straßen so beschädigt worden, dass dadurch deren vorzeitige Erneuerung erforderlich wird, so kann die Erlaubnisbehörde, sofern eine alsbaldige Erneuerung für den Erlaubnisnehmer eine unangemessene Belastung bedeuten würde, stattdessen mit ihm eine Vereinbarung über eine angemessene Beteiligung an den Kosten der zukünftigen Erneuerungsarbeiten treffen.

§ 6 Verkehrssicherungspflicht und Schadenshaftung

(1) Der Erlaubnisnehmer ist für die mit der Sondernutzung in Anspruch genommenen Straßenflächen verkehrssicherungspflichtig und haftet der Stadt Sangerhausen für alle Schäden, die durch die Sondernutzung entstanden sind.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt Sangerhausen von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die diese im ursächlichen Zusammenhang mit der Sondernutzung gegen die Stadt Sangerhausen erheben.

Er ist verpflichtet, sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern. Auf Anforderung ist der Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und der regelmäßigen Prämienzahlung vorzulegen.

(3) Die Haftung nach Absatz 1 und 2 gilt bis zur Erfüllung der sich aus § 4 Abs. 2 sowie § 5 Abs. 1 ergebenden Verpflichtungen.

(4) Mehrere Verpflichtete haften dabei als Gesamtschuldner.

§ 7 Antragstellung

(1) Die Erteilung der Erlaubnis setzt grundsätzlich einen schriftlichen Antrag voraus. Dieser Antrag kann auch mit dem Antrag für die verkehrsbehördliche Anordnung gemeinsam eingereicht werden. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Sondernutzung an die Stadtverwaltung Sangerhausen zu richten.

(2) Der Antrag muss enthalten:

- a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers, sowie für den Fall, dass der Antragsteller die Sondernutzung nicht selbst ausübt, den Namen desjenigen, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist;
- b) Angaben über den Ort, die örtliche Begrenzung, die Größe und den Umfang sowie die voraussichtliche Dauer und den Zweck der Sondernutzung.

(3) Vor Erteilung der Erlaubnis kann die Vorlage weiterer Angaben in Form von Lageplänen, Zeichnungen, Verkehrszeichenplänen, textlichen Beschreibungen oder in sonstiger Weise verlangt werden.

(4) Erforderliche Stellungnahmen zum Antrag werden von den zuständigen Fachämtern angefordert.

§ 8 Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(2) Soweit Genehmigungen oder Erlaubnisse nach anderen Rechtsvorschriften einzuholen sind, werden diese durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

(3) Das Übertragen der Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ohne Zustimmung der Erlaubnisbehörde ist unzulässig.

(4) Soweit sich die im Antrag angegebenen oder die der Sondernutzungserlaubnis zu Grunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse ändern, ist dies vom Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Erlaubnisbehörde mitzuteilen.

(5) Die für einen bestimmten Zeitraum ausgesprochene Sondernutzung ist spätestens 6 Wochen vor Ablauf dieses Zeitraums erneut zu beantragen.

(6) Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

(7) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können. Demnach bedürfen Sondernutzungen in Ortsdurchfahrten vor der Erlaubniserteilung der Zustimmung des Baulastträgers der Fahrbahn.

(8) Die in § 3 aufgeführten Arten der Sondernutzung können ganz oder teilweise eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dadurch insbesondere Belange des Straßenbaus, der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts gefährdet wird.

(9) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.

§ 9

Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen, soweit nicht eine Baugenehmigung erforderlich ist,

1. Werbeanlagen, die höher als 3 m über dem Gehweg oder höher 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden;

2. sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einem Flächenbedarf von 0,5 m²,

a) wenn sie außerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite und höchstens 30 cm in einen Gehweg hineinragen oder

b) wenn sie innerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 4,50 m höchstens 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen, und eine freie Durchgangsbreite von mindestens 2 m für Fußgänger verbleibt; bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfsvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,6 m in einen Gehweg oder 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;

3. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen ohne Benutzung von festen Einrichtungen (z.B. Tischen etc.); diese Tätigkeiten sind vor Beginn der Stadt Sangerhausen anzuzeigen; wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen;

4. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen (ohne Werbeflächen), wenn die Zustimmung des Trägers der Baulast vorliegt;

5. behördliche genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen;

6. Ausschmückungen (Pflanzkübel, Blumenschalen), wenn der Gehweg auf mindestens 1,20m frei bleibt;

7. **Container zur Entsorgung recyclingfähiger Stoffe (z.B. Altglas, Altkleider, etc.). Hierfür ist ein privatrechtlicher Nutzungsvertrag mit der Stadt Sangerhausen abzuschließen.**

(2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt. § 8 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 10

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen (§ 9) können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.

II - Gebühren

§ 11

Sondernutzungsgebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausübt wird.

(3) Die zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.

(4) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif

enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, wird die Gebühr nach Tarifstelle 36 im Rahmen zwischen 10,00 Euro und 1.500,00 Euro erhoben.

(5) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens festgesetzt.

(6) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 12

Gebührempflichtige

- (1) Zum Entrichten der Gebühr sind verpflichtet
 - a) der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer und deren Rechtsnachfolger,
 - b) derjenige, der eine Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Die Sondernutzungsgebühr wird von mehreren Gebührempflichtigen gesamtschuldnerisch geschuldet.

§ 13

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Zahlungsverpflichtung entsteht
 - a) bei erlaubter Nutzung mit dem Erteilen der Sondernutzungserlaubnis, spätestens jedoch in dem Zeitpunkt, in dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird,
 - b) bei unerlaubter Nutzung mit dem Zeitpunkt, in dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird.

(2) Die Gebühr wird fällig, sofern in der Erlaubnis nach dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist,

- a) mit dem Erteilen der Erlaubnis und, sofern es sich um eine auf Dauer erteilte Sondernutzungserlaubnis handelt, mit dem Zugang des Gebührensbescheids,
- b) im Übrigen zum Ersten eines jeden Monats, erstmalig am Ersten des auf den dem Zugang des Bescheids über die Heranziehung zur Sondernutzungsgebühr folgenden Monats.

(3) Die Gebührempflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt von der Beendigung der Sondernutzung.

§ 14

Gebührenerzicht, Gebührenerstattung

(1) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegend öffentlichem Interesse, zur Sicherstellung der Brauchumpflege sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.

Dies gilt u.a. auch für Veranstaltungen, wie das Altstadtfest, das Berg- u. Rosenfest, der Weihnachtsmarkt, die Kirmesveranstaltungen u.ä.

(2) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 15

Übergangsregelung

(1) Sondernutzungen, für die die Stadt Sangerhausen vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung.

(2) Die bisher ortsbliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen endet mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

(1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 48 StrG LSA und § 23 FStrG.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
- entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablaufsrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionschächte freihält,
- entgegen § 4 Abs. 2 dieser Satzung die Sondernutzung nicht einstellt oder
- entgegen § 4 Abs. 2 oder § 9 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann für jeden Fall einer Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(4) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(5) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 71 VwVG LSA und §§ 53 ff. SOG LSA durch die Stadtverwaltung bleibt unberührt.

§ 17

Märkte

Für die öffentlichen Märkte (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten besondere Bestimmungen.

Gebührentarif
zur 2. Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Sangerhausen vom 08.11.2018

§ 18
Inkrafttreten
(1) Die 2. Änderung zur Sondernutzungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.



Tarifstelle	I	2	3	4	5	6
		Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebühr in Euro	Mindestgebühr in Euro
1.		Aufstellen von Tischen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften in der Zone I in der Zone II	m ² m ² m ² m ²	Monat Jahr Monat Jahr	0,00 0,00 0,00 0,00	
2.		Aufstellen von Warenauslagen (ohne Straßenverkauf) in der Zone I	m ² m ² m ² m ² m ² m ² m ² m ²	Monat Jahr Monat Jahr Monat Jahr Monat Jahr	0,00 0,00 8,00 90,00 12,00 130,00 0,00 4,00	
3.		Baustellflächen Baustelleneinrichtungen, Bauwagen, Baustofflagerungen, Aushubzwischenlagerungen sowie Baumaschinen und ähnliches	m ²	Monat	3,00	
3.1.		Krananstellung, Sifa und ähnliches	Anzahl	Tag	50,00	
3.2.		kurzzeitige Aufstellung für einen Tag	Anzahl	Woche	100,00	
3.2.1.		bis 30 m ²	Anzahl	Monat	150,00	
3.2.2.		über 30 m ²	Anzahl	Woche	150,00	
3.3.		Hebebühne, Baumaschine	Anzahl	Monat	200,00	
4.		Lagerung von nicht unter Nr. 3 fallenden Gegenständen wie: Hausbrand, Karstoffeln und Umzugsgut für Zwecke der Anlieger über 24 Stunden hinaus	m ²	Tag	0,50	5,00
5.		Gerüste	Anzahl	Woche	20,00	
5.1.		bis 15 m Länge	Anzahl	Monat	40,00	
5.2.		über 15 m Länge	Anzahl	Woche	30,00	
6.		Gerüste mit Fußgängerumfeld	Anzahl	Monat	50,00	
6.1.		bis 15 m Länge	Anzahl	Woche	15,00	
6.2.		über 15 m Länge	Anzahl	Monat	30,00	
7.		Container	Anzahl	Monat	40,00	
7.1.		bis 7 m ³	Anzahl	1. Tag	10,00	
			Anzahl	1. Woche	15,00	
			Anzahl	jede weitere angefangene Woche	20,00	
7.2.		über 7 m ³ bis 15 m ³	Anzahl	1. Woche	25,00	
			Anzahl	jede weitere angefangene Woche	30,00	
7.3.		über 15 m ³	Anzahl	1. Woche	35,00	
			Anzahl	jede weitere angefangene Woche	40,00	
8.		Verkaufsstände aller Art, Kioske, Imbissstände u. ä. Anlagen	m ² m ²	Tag Tag	3,00 2,00	26,00 10,00
8.1.		in der Zone I				
8.2.		in der Zone II				

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeichheit	Gebühr in Euro	Mindestgebühr in Euro
22.	2	3	4	5	6
22.1.	Automaten, Auslage- und Schaukästen sowie ähnliche Einrichtungen (z.B. Briefkästen), die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in den Gehweg, eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen in der Zone I	Anzahl	Jahr	60,00	
22.2.	in der Zone II	Anzahl	Jahr	40,00	
23.	Verkaufswagen	m ²	Monat	15,00	30,00
24.	Schaustellereinrichtung	m ²	Tag	0,50	30,00
25.	Sonnenschirme/Schirfbänder				
25.1.	Sonnenschirme	Anzahl	Monat	0,00	
25.2.	Schirfbänder	Anzahl	Monat	10,00	
26.	Lichterkette, Girlanden	m	Monat	1,50	30,00
27.	Leuchtpaneele, Schilder, Normaluhren, Werbeflächen u. ä. Einrichtungen, die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen, an baulichen Anlagen und anderen Gegenständen	m ²	Jahr	20,00	
28.	Promotionsstände				
28.1.	in Zusammenhang mit dem Ladengeschäft/steuendem Gewerbe (z.B. Aktionen und Präsentationen)	m ²	Tag	0,00	0,00
28.2.	Sonstige	m ²	Tag	5,00	25,00
29.	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken mit Lautsprechern	Fahrzeug	Tag	25,00	
29.1.	mit Lautsprechern	Fahrzeug	Tag	16,00	
29.2.	ohne Lautsprecher				
30.	Werbung mit Lautsprechern	Anzahl	Tag	11,00	
31.	Aufstellen von Fahrradständern, Fahrradabstellanlagen mit Werbeaufschrift	Anzahl	Jahr	30,00	
32.	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden				
32.1.	je PKW	Anzahl	Woche	10,50	
32.2.	je LKW	Anzahl	Woche	15,50	
32.3.	je Anhänger	Anzahl	Woche	10,50	
32.4.	je Motorrad	Anzahl	Woche	5,50	
33.	Zurshaustellung von Tieren	m ²	Tag	1,00	10,00
34.	Aufgrabungen im Straßenbereich für Leitungsverlegungen jeglicher Art und Zweck				
34.1.	in der Zone I	m ²	Tag	3,00	105,00
34.2.	in der Zone II	m ²	Tag	2,00	80,00
35.	Allgemeine Straßensperrungen				
			Tag	20,00 bis 50,00	
			Woche	200,00 bis 400,00	
36.	Erlaubnispflichtige Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind (in Anlehnung an bestehende Tarifstellen)				
				10,00 bis 1.500,00	

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeichheit	Gebühr in Euro	Mindestgebühr in Euro
9.	2	3	4	5	6
9.	Rufsäulen aller Art, Steuergeräte für private Schranken und ähnliche Geräte	Anzahl	Jahr	21,00	
10.	Verteilen von Werbeschriften (Handzettel) zu gewerblichen Zwecken	Person	Tag	15,00	
11.	Umhertreiben von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungen	Person	Tag	11,00	
12.	Weihnachtsbaumhandel	m ²	Tag	1,00	100,00
13.	Gewerblichen Zwecken dienende Plakate und Werbeschilder (bis DIN A 0)				
13.1.	bis 15 Plakate, Werbeschilder		Woche	10,00	
			Monat	30,00	
13.2.	bis 30 Plakate, Werbeschilder		Woche	20,00	
			Monat	60,00	
13.3.	bis 70 Plakate, Werbeschilder		Woche	70,00	
			Monat	210,00	
13.4.	bis 100 Plakate, Werbeschilder		Woche	130,00	
			Monat	410,00	
13.5.	bis 40 Zirkus-Plakate		Woche	30,00	
13.6.	bis 80 Zirkus-Plakate		Woche	60,00	
14.	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Gehweg, der Fußgängerzone, des verkehrsberuhigten Bereiches oder 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind	m ² Ansichtsfäche	Monat	20,00	50,00
			Jahr	100,00	
15.	Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m mehr als 10 cm in einen Gehweg, mehr als 30 cm in eine Fußgängerzone oder in einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen	m ² Ansichtsfäche	Tag	2,00	20,00
16.	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen				
16.1.	in der Zone I	Anzahl	Jahr	100,00	
16.2.	in der Zone II	Anzahl	Jahr	60,00	
17.	Werbekästen				
17.1.	Werbekästen, Prospektträger u. Werbeträger (Ansichtsfäche nicht größer als 1,20 x 0,70 m)	Anzahl	Monat	8,00	
			Jahr	70,00	
17.2.	Werbekästen an Gebädefassaden	Anzahl	Monat	3,00	
			Jahr	25,00	
18.	Transparente	m ² Ansichtsfäche	Woche	5,00	30,00
19.	Tribünen und Podeste	m ²	Tag	2,00	30,00
			Woche	10,00	80,00
20.	Zufahrten	je Zufahrt	Monat	100,00	
20.1.	vorübergehende Zufahrten bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten)				
20.2.	ständige Zufahrten zu verkehrsmäßig hinreichend erschlossenen Grundstücken	je Zufahrt	einmalig	30,00 bis 50,00	
		je Zufahrt	jährlich	60,0 bis 1.200,00	
	► für Wohnzwecke bestimmte weitere Grundstückszufahrten je Wohneinheit				
	► für gewerblich bestimmte weitere Grundstückszufahrten				
21.	Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Kellerlichtschächte und ähnliche Anlagen				
21.1.	in der Zone I	m ²	Jahr	3,00	20,00
21.2.	in der Zone II	m ²	Jahr	2,00	15,00

Stadt Sangerhausen Sangerhausen, 11.12.2018
Der Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit mache ich bekannt, dass mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Sangerhausen folgende Personen **für die anstehenden Kommunalwahlen am 26.05.2019** (Stadtratswahl und Ortschaftsratswahlen) zum Gemeindevahlleiter und zur stellvertretenden Gemeindevahlleiterin berufen wurden:

Gemeindevahlleiter: Herr Jens Schuster
stellvertretende Gemeindevahlleiterin: Frau Annette Brenneiser

Der Gemeindevahlleiter und seine Stellvertreterin sind unter folgender Anschrift zu erreichen:

Stadt Sangerhausen
– Der Gemeindevahlleiter –
Markt 7a
06526 Sangerhausen
Telefon: 03464 565215 oder 565224
Fax: 03464 565270

gez. Sven Strauß
Oberbürgermeister

Stadt Sangerhausen Sangerhausen, 11.12.2018
– Der Wahlleiter –

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 1

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt fordere ich alle, in der Stadt Sangerhausen sowie deren Ortschaften vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir bis zum **11. Januar 2019** Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer und als stellvertretende Beisitzer des Wahlausschusses zur Wahl des Stadtrates sowie der Ortschaftsräte für die Stadt Sangerhausen vorzuschlagen.

Gemäß § 8a Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind für die Ortschaftsratswahlen die Wahlorgane der Stadt Sangerhausen zuständig. Daher ist für alle am 26.05.2019 stattfindenden Kommunalwahlen nur ein Wahlausschuss zu bilden.

Ich mache darauf aufmerksam, dass ich für den Fall, dass nicht genügend Wahlberechtigte als Beisitzer und stellvertretende Beisitzer vorgeschlagen werden, weitere Beisitzer und ihre Stellvertreter nach meinem Ermessen aus den Reihen der Wahlberechtigten berufen werde.

Auf § 13 Abs. 1 bis 3 sowie § 9 Abs. 1a und § 10 Abs. 1a des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt weise ich ausdrücklich hin.

gez. J. Schuster
Wahlleiter

Stadt Sangerhausen Sangerhausen, 11.12.2018
– Der Wahlleiter –

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 2

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt fordere ich alle, in der Stadt Sangerhausen sowie deren Ortschaften vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir bis zum **11.01.2019** Beisitzer für die Wahlvorstände zur Wahl des Stadtrates sowie der Ortschaftsräte am 26.05.2019 für die Stadt Sangerhausen vorzuschlagen.

Auf § 13 Abs. 1 bis 3 sowie § 9 Abs. 1a und § 10 Abs. 1a des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt weise ich ausdrücklich hin.

Werden nicht genügend Beisitzer vorgeschlagen, werde ich nach meinem Ermessen weitere Beisitzer berufen.

gez. J. Schuster

Stellenausschreibung

Die Stadt Sangerhausen beabsichtigt, zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

– Gärtner (m/w/divers) für das Europa-Rosarium zu besetzen.

Nähere Informationen zu der ausgeschriebenen Stelle, den Schwerpunktaufgaben und den Bewerbungsmodalitäten finden Sie auf der Homepage der Stadt Sangerhausen www.sangerhausen.de unter der Rubrik „Verwaltung & Politik“ – Bekanntmachungen – Stellenausschreibungen.

Retter mit modernster Technik unterwegs

Übergabe des neuen Hilfeleistungslöschfahrzeugs

Gigantisch groß, auf Hochglanz poliert und mit ganz viel Technik und Funktionen stand an diesem 17. November praktisch der Wert eines komfortablen 400.000 Euro teuren Eigenheims in der Garage der Freiwilligen Feuerwehr Sangerhausen.

Und die, die mit diesem Fahrzeug Einsätze fahren werden, kamen an diesem Tag, zu dem Oberbürgermeister Sven Strauß und Stadtwehrleiter Thomas Klaube geladen haben, in den Feuerwehrstandort am Darrweg zur offiziellen Übergabe des Feuerwehrautos.



(v. l.: Steffen Ölschägel, Brandschutztechnik GmbH, Wehrleiter Michael Ganß, Oberbürgermeister Sven Strauß)

Bereits im Oktober konnte die Ortsfeuerwehr Sangerhausen das neue Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF20) in Luckenwalde in Empfang nehmen.

Der Allrounder wurde mit 190 Tausend Euro Fördermittel des Landes Sachsen-Anhalt und einen Eigenanteil der Stadt Sangerhausen von 210 Tausend Euro finanziert.

„Die Bestellung des HLF war einer meiner ersten Entscheidungen als Oberbürgermeister.

Der Preis hat mich erst einmal schlucken lassen“, so OB Sven Strauß. „Aber dieses Fahrzeug hat eine Ausstattung, die notwendig ist und sie wäre nichts ohne die Kameraden, die in ihren Einsätzen mitunter Leben retten helfen.

Mein Dank dafür an alle engagierten Kameradinnen und Kameraden!

Bei der Gelegenheit möchte ich alle Ortswehren und vor allem den Brandinspektor Ralf Seitz aus unserer Partnerfeuerwehr Baunatal begrüßen.“

Allein die hochmoderne Zusatzausstattung des Feuerwehrfahrzeuges für Brandeinsätze, Verkehrsunfällen, Katastrophenfälle beläuft sich auf rund 100 Tausend Euro.

An Bord befindet sich ebenfalls hydraulisches Werkzeug, LED-Lichtmast, eine Seilwinde, Wärmebildkameras und ein Notstromaggregat, mit dem Mann unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. ein Gebäude mit notwendiger Elektrizität versorgen kann.

Mit dem 2016 beschafften LF20 und dem neuen HLF20 stehen zwei leistungsstarke und den veränderten Gefahrenlagen, wie etwa der Autobahn, entsprechend ausgerüstete Einsatzfahrzeuge zur Verfügung.



Michael Ganß erklärt dem OB einzelne Funktionen – er und seinen Feuerwehrkameraden haben eine intensive Schulung am Fahrzeug zu den einzelnen Funktionen und Einsatzmöglichkeiten hinter sich.



Fachsimpeln unter Kollegen: Stadtwohrleiter Thomas Klaupe (B. r.) und Brandinspektor Ralf Seitz mit seinem Sohn

Ich wünsche mir einen Volkstrauertag, an dem Krieg und Gewalt ein Ende gefunden haben ...

Kranzniederlegung auf dem Sangerhäuser Friedhof



Gemeinsam mit der Landrätin des Landkreises Mansfeld-Südharz, Dr. Angelika Klein, gedachte Oberbürgermeister (OB) Sven Strauß mit einer Kranzniederlegung anlässlich des Volkstrauertages am 18. November auf dem Sangerhäuser Friedhof der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft.



„Wir gedenken heute Millionen Gefallener. Das ist eine unvorstellbare Zahl – es hat Familien zerrissen, Kinder zu Halbwaisen gemacht.

Unsere Mahnung bezieht sich nicht nur auf unsere Geschichte, sie gilt auch aktuell. Wenn wir es zulassen, dass rechtspopulistische Gruppen erstarken, sie die Grundpfeiler unserer Demokratie angreifen, Menschenrechte von Rasse oder Herkunft abhängig machen, führt das unweigerlich zu Krieg und Tod.

Daher rufe ich alle Demokraten auf, sich dem entgegenzustellen“, so der OB. Seiner Rede angeschlossen haben sich Dr. Peter Gerlinghoff, Initiative Erinnern und Gedenken, und der Vorsitzende des Vereins für Geschichte von Sangerhausen und Umgebung e. V., Helmut Loth. Beide bezogen sich auf die Geschichte der Soldaten aus unserer Stadt im Ersten Weltkrieg.

Allein von 1914 bis 1918 gab es 1.500 Kriegsteilnehmer aus Sangerhausen, 500 Sangerhäuser Soldaten sind entweder gefallen oder wurden als vermisst gemeldet.

Die Initiative „Erinnern und Gedenken“ plant demnächst ein virtuelles Gedenkbuch für alle gefallenen und vermissten Sangerhäuser Soldaten. Helmut Loth: „Ich wünsche mir einen Volkstrauertag, an dem Krieg und Gewalt ein Ende gefunden haben.“

Aufforderung der Stadtverwaltung über die Aufnahme schulpflichtig werdender Kinder in die Grundschulen für das Schuljahr 2020/2021

Gemäß Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.2018 werden alle Kinder, die bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden, mit Beginn des folgenden Schuljahres schulpflichtig.

Kinder, die bis zum 30. Juni das fünfte Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten mit Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden. Die Sorgeberechtigten der Stadt Sangerhausen einschließlich der Ortschaften Oberröblingen, Obersdorf, Gonna, Grillenberg, Lengefeld mit Meuserlengefeld, Großleinungen, Morungen, Wettelrode, Horla, Rotha mit Paßbruch, Breitenbach, Wolfsberg, Riestedt und Wippra mit Popperode und Hayda werden aufgefordert, die schulpflichtig werdenden Kinder in der Grundschule, in deren Schulbezirk sie wohnen, anzumelden.

Die **Anmeldung** hat laut Bekanntmachung des Kultusministeriums vom 01.07.2016-23-80100/1-1 **bis zum 1. März 2019** zu erfolgen.

Es ist die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch sowie ein Nachweis über das Sorgerecht vorzulegen!

Anmeldezeiten in den Grundschulen zu folgenden Terminen:

Grundschule „Südwest“

20.02.2019 7:30 – 16:00 Uhr

21.02.2019 7:30 – 18:00 Uhr

Grundschule „Am Rosarium“

19.02.2019 08:00 – 12:00 Uhr

20.02.2019 08:00 – 12:00 Uhr und 14:30 – 16:30 Uhr

21.02.2019 08:00 – 12:00 Uhr

Grundschule „Goethe“

19.02.2019 und

20.02.2019 08:00 – 14:00 Uhr

21.02.2019 15:00 – 18:00 Uhr

Grundschule Oberröblingen

20.02.2019 08:00 – 15:30 Uhr

Grundschule Großleinungen

20.02.2019 und

21.02.2019 07:30 – 12:00 Uhr

Grundschule Wippra

19.02.2019 07:30 – 14:00 Uhr

Grundschule Hayn

25.02.2019 bis

28.02.2019 08:00 – 11:00 Uhr

Für die Einschulung 2020/2021 gelten folgende Schulbezirke:

Grundschule „Goethe“ (Schulbezirk 1)

01. Alban-Hess-Straße 49. Im Schlag 97. Töpfersberg

02. Almensleber Weg 50. Jackentalmühle 98. Tromberg

03. Alte Promenade 51. Jacobstraße 99. Ulrichstraße

- | | | |
|-----------------------------|----------------------------------|-----------------------------|
| 04. Altendorf | 52. Jägerstraße | 100. Voigtstedter Straße |
| 05. Alte Magdeburger Straße | 53. Jungferngasse | 101. Vor dem Lindendamm |
| 06. Alter Markt | 54. Jutta-von-Sangerhausen-Platz | 102. Vor dem Wassertor |
| 07. Am Bahnhof | 55. Karl-Bosse-Straße | 103. Vor der Blauen Hütte |
| 08. Am Bonnhöfchen | 56. Karl-Marx-Straße | 104. Vorwerk |
| 09. Am Brühl | 57. Karl-Miehe-Straße | 105. Wassertorstraße |
| 10. Am Friedhof | 58. Kaltenborner Weg | 106. Weinlager |
| 11. Am Teufelsloch | 59. Katharinenstraße | 107. Weststraße |
| 12. Am Töpfersberg | 60. Kirchberg | 108. Wilhelm-Schmied-Straße |
| 13. An der Gonna | 61. Kirchgasse | 109. Ziegelgasse |
| 14. An der Probstmühle | 62. Klosterplatz | |
| 15. An der Rosenmühle | 63. Kornmarkt | |
| 16. An der Trilerei | 64. Kyffhäuser Straße | |
| 17. Bertold-Brecht-Straße | 65. Kyllische Straße | |
| 18. Bahnhofstraße | 66. Lengefelder Straße | |
| 19. Barbarossastraße | 67. Lerchengasse | |
| 20. Baumschulenweg | 68. Malzgasse | |
| 21. Bonifatiusgasse | 69. Marienstraße | |
| 22. Bonifatiusplatz | 70. Markt | |
| 23. Borngasse | 71. Mogkstraße | |
| 24. Braugasse | 72. Morunger Straße | |
| 25. Breitbarthstraße | 73. Mühlendamm | |
| 26. Brühlberg | 74. Mühlgasse | |
| 27. Brühlstraße | 75. Neue Weide | |
| 28. Brühlthal | 76. Neuhäuser Straße | |
| 29. Dr. Wilhelm-Külz-Straße | 77. Nordstraße | |
| 30. Ewald-Gnau-Straße | 78. Otto-Nuschke-Straße | |
| 31. Ernst-Thälmann-Straße | 79. Pfeiffersheim | |
| 32. Eckener Straße | 80. Pfingstgrabenstraße | |
| 33. Eisenhütten-trifft | 81. Poetengang | |
| 34. Eschental | 82. Probstgasse | |
| 35. Feldstraße | 83. Rudolf-Breitscheid-Straße | |

- 36. Friedrich-Schmidt-Straße
- 37. Georgenpromenade
- 38. Gerichtsweg
- 39. Göpenstraße
- 40. Goethestraße
- 41. Gonnaufer
- 42. Grauegasse
- 43. Harz
- 44. Hinter dem Harz
- 45. Hinter der Ulrichkirche
- 46. Hospitalstraße
- 47. Husarenpfortchen
- 48. Hüttenstraße 1 – 44
- 84. Rähmen
- 85. Rathausgasse
- 86. Riestedter Straße 1 – 33, 2 – 40
- 87. Rittergasse
- 88. Salpetergasse
- 89. Schachtstraße
- 90. Schiffahrt
- 91. Schlossgasse
- 92. Schulgasse
- 93. Seidenbeutel
- 94. Speckswinkel
- 95. Sperlingsberg
- 96. Teichstraße

Grundschule „Südwest“ (Schulbezirk 2)

- 01. Ahornweg
- 02. Am Bergmann
- 03. Am Faß
- 04. Am Kreuzstein
- 05. Am Schildchen
- 06. Am Unterfeld
- 07. An der Stollenmühle
- 08. Auenweg
- 09. August-Bebel-Straße
- 10. Birkenweg
- 11. Brandtstraße
- 12. Clara-Zetkin-Straße
- 13. Darrweg
- 14. Eichenweg
- 15. Erfurter Straße
- 16. Erich-Weinert-Straße
- 17. Ernst-Putz-Straße
- 18. Friedrich-Engels-Straße
- 19. Fritz-Himpel-Straße
- 20. Fröbelstraße
- 21. Georg-Schumann-Straße
- 22. Grabenweg
- 23. Grüner Weg
- 24. Hasentalweg
- 25. John-Schehr-Straße
- 26. Juri-Gagarin-Straße
- 27. Karl-Liebknecht-Straße
- 28. Kyselhäuser Straße
- 29. Landweg
- 30. Lindenstraße
- 31. Martinsriether Weg
- 32. Oberröblinger Straße
- 33. Rosa-Luxemburg-Straße
- 34. Riethweg
- 35. Schartweg
- 36. Schulze-Dehlitzsch-Straße
- 37. Schützenplatz
- 38. Stiftsweg
- 39. Straße Glück Auf
- 40. Straße der Volkssolidarität
- 41. Tackestraße
- 42. Thomas-Müntzer-Straße
- 43. Ulmenweg
- 44. Walther-Rathenau-Straße
- 45. Weinbergstraße
- 46. Wilhelm-Koennen-Straße

Grundschule „Am Rosarium“ (Schulbezirk 3)

- 01. Am Anspann
- 02. Am Beinschuh
- 03. Am Brandrain
- 04. Am Oberfeld
- 05. Am Ring
- 06. Am Röhrgraben
- 07. Am Rosengarten
- 08. Amselweg
- 09. An der Gonnaer Landstraße
- 10. Bachstraße
- 11. Baunataler Straße
- 12. Bergstraße
- 13. Beyernaumburger Straße
- 14. Beyernaumburger Weg
- 15. Carl-Flügel-Straße
- 16. Carl-Rabe-Straße
- 17. Christberg
- 18. Dammstraße
- 19. Damaschkestraße
- 20. Drosselweg
- 21. Falkenweg
- 22. Faschstraße
- 23. Finkenweg
- 24. Franz-Heymann-Straße
- 25. Genossenschaftsstraße
- 26. Hasentorstraße
- 27. Helmstal
- 28. Hüttenstraße – 103
- 29. Julius-Hornung-Straße
- 30. Kupferhütte
- 31. Ludwig-Jahn-Straße
- 32. Ludwigstraße
- 33. Meisenweg
- 34. Otto-Grotewohl-Straße
- 35. Oststraße
- 36. Othaler Weg
- 37. Parkstraße
- 38. Pösselstraße
- 39. Riestedter Feld
- 40. Riestedter Straße 35; 37; 39; 41 – 100
- 41. Ringstraße
- 42. Schloßberge
- 43. Schwalbenweg
- 44. Schwanenweg
- 45. Sotterhäuser Weg
- 46. Spangenbergstraße
- 47. Speicherstraße
- 48. Steinberger Weg
- 49. Straße der Einheit
- 50. Straße des Aufbaus
- 51. Straße des Fortschritts
- 52. Straße des Friedens
- 53. Taubenberg
- 54. Tennstedt
- 55. Trnavaer Straße
- 56. Vor der Waisemühle
- 57. Walkberg

- Ortsteil Gonna
- Ortsteil Grillenberg
- Ortsteil Obersdorf
- Ortsteil Riestedt

Grundschule Oberröblingen (Schulbezirk 4)

Ortsteil Oberröblingen

Grundschule Großeinungen (Schulbezirk 5)

- Ortsteil Großeinungen
- Ortsteil Lengefeld mit Meuserlengefeld
- Ortsteil Morungen
- Ortsteil Wettelrode

Grundschule Wippra (Schulbezirk 6)

Ortsteil Wippra mit Hayda und Popperode

Grundschule Hayn

- Ortsteil Breitenbach
- Ortsteil Horla
- Ortsteil Rotha mit Paßbruch
- Ortsteil Wolfsberg

Mit Herz für den sozialen Zweck

Erlös der Rosenball-Charity ging an das Jugendzentrum „Buratino“

Der Rosenball in der Stadt Sangerhausen ist eine feste Größe im Veranstaltungskalender. Das zeigt, wie viele Menschen in unserer Stadt und darüber hinaus mit dem Rosenball verbunden sind und verpflichtet gleichzeitig, auch in Zukunft diese Tradition weiterzuführen.

Am 3. November fand der 16. Sangerhäuser Rosenball, Gastgeber war der Oberbürgermeister der Stadt Sangerhausen, Sven Strauß, statt. Kein Ball ohne Charity – die Schirmherrschaft über die Rosenball-Charity übernahm Steffen Ritter, Geschäftsführer Institut Ritter und Präsident des Sangerhäuser Rotary-Clubs. Die Sponsoren und Preise waren sensationell. Das Ergebnis: 4.800 Euro!



(v. l.: Klaus und Marion Friz, OB Sven Strauß und Bianca Ende)

Die Summe wurde am 22. November durch den OB und die Organisatoren Marion und Klaus Friz, wpm werbe projekt medien GmbH, komplett an das Jugendzentrum (JUZ) Südwest „Buratino“ (Träger Madhouse e. V.) für kulturelle und freizeitpädagogische Projekte zur Verfügung gestellt.

Was konkret damit gemeint ist? Leiterin Bianca Ende möchte mit ihren Jugendlichen z. B. ein Zirkusprojekt starten, in dem die Kinder von A bis Z alles selbst planen, inszenieren und umsetzen, mit ihnen in ein Musical oder in eine Theatervorstellung gehen – es gibt so viele Ideen. Ideen, in die auch die Kinder und Jugendlichen aus unseren 14 Sangerhäuser Ortsteilen einbezogen werden sollen. All das wird noch mit dem Vorstand besprochen. Die Einrichtung ist 21 Jahre alt, die Räume sind kindgerecht bzw. altersgerecht gestaltet. Integriert in diesen Jugendclub sind ein Fotolabor, die unterschiedlichen Kreativräume und eine Fahrrad-reparaturwerkstatt. 40 Kinder und Jugendliche, zwischen 7 und 18 Jahren, nutzen montags bis sonntags diesen so wichtigen Kommunikationspunkt. An dieser Stelle ein ganz großes Dankeschön an alle, die den Jugendclub großzügig unterstützt haben.

Apropos Rosenball:

Der Rosenball hat mit den Organisatoren Marion und Klaus Friz, wpm werbe projekt medien GmbH, ein glanzvolleres Gesicht bekommen. Das neue Konzept ging auf: Das Programm war außergewöhnlich und kam bei den Ballgästen sehr gut an. Sangerhäuser Menschen und ihre Gäste spielen wieder eine wichtige Rolle und das soll auch in Zukunft so bleiben. Drei Persönlichkeiten aus der Rosenstadt eröffneten mit ihren Grußworten den Ballabend.

(Foto: 2 x wpm)

Gastgeber OB Sven Strauß (B. Mitte) begrüßte mit Rosenkönigin Julia I. (B. l.) und Rosenprinzessin Tina I. (B. r.) herzlich Birgit Keller, Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft des Freistaates Thüringen, und Andre Schröder, Finanzminister des Landes Sachsen Anhalt. Frau Keller bezeichnet Sangerhausen als ihre Heimatstadt, die sie immer wieder gern besucht. Und das nicht nur, weil ihre Familie und Freunde hier leben. Sie griff das Thema Bundesgartenschau (Buga Erfurt 21) auf und gab ihrer Freude Ausdruck, dass das Europa-Rosarium ein wichtiger Außenstandort sein wird. Finanzminister Schröder bekannte sich mit dem Satz „Sangerhäuser bleibt man ein Leben lang“ zu der Stadt, in der er heute gern mit seiner Familie lebt. Premiere feierte der Sangerhäuser Tanzverein Rosenstadt e. V. mit einem souveränen Auftritt. Bravourös tanzten sie die Eröffnung. Das Wolfener Ballettensemble beeindruckte die Ballgäste mit ihrem außergewöhnlichen Auftritt und tanzte sich in die Herzen der Ballgäste. Die Sopranistin Anna Moritz nahm die Besucher mit auf ihre musikalische Reise, nicht wenige hatten ein Gänsehautgefühl. Aus unserer Region, nämlich aus Schwenda, kam Designerin Mandy Müller-Weißmüller mit ihrer preisgekrönten Couture-Abendkleider-Modenschau. Das war ganz großer Bahnhof! Ein neues Dekorations- und Lichtkonzept zauberte Ballhausatmosphäre in die Mehrzweckhalle, die ihre Gäste bis 4.00 Uhr mitnahm. „Ganz logisch, das schon der nächste, der 17. Sangerhäuser Rosenball, der am 9. November 2019 stattfinden wird, in Planung ist. Bereits jetzt gibt es, sage und schreibe, 110 Anmeldungen. Feiern Sie im nächsten Jahr mit uns eine Ballnacht ganz im Stile der Wiener Ballkultur. Elegante Ballkleider, Tänzer in Frack und Smoking. Treffen Sie interessante Gäste aus Wirtschaft, Politik, Kultur und Sport aus nah und fern“, so Marion Friz.

Mitglieder der Freiwillige Feuerwehr Sangerhausen ehren ihre Verstorbenen



Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Sangerhausen haben am Volkstrauertag ihrer verstorbenen Kameradinnen und Kameraden gedacht.



Am Feuerwehrdenkmal der Stadt Sangerhausen, legten sie im Gedenken an die Feuerwehrmänner Ludwig, Brandt und Tacke einen Kranz nieder. Die drei Feuerwehrmänner verunglückten bei einem Großfeuer in der Malzfabrik in Sangerhausen am 18. und 19. November 1911. In der Stadt wurden drei Straßen nach ihnen benannt.

IMPRESSUM



Amtliches Mitteilungsblatt für die Stadt Sangerhausen

Das Mitteilungsblatt erscheint in einem 4-Wochen-Rhythmus mit einer Auflage von 16.900 Stück.

- Herausgeber: Stadt Sangerhausen, 06526 Sangerhausen, Markt 7 A
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: der Oberbürgermeister
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Alles aus einer Hand.

Unser Leistungsspektrum:
Beraten. Gestalten. Drucken. Verteilen.



Wir beraten Sie gerne!



Briefpapier



Postkarten



Flyer & Einleger
In allen DIN-Größen!



Visitenkarten



Gastroartikel



Großkarten
Als Klappkarte für DIN lang Briefumschläge!

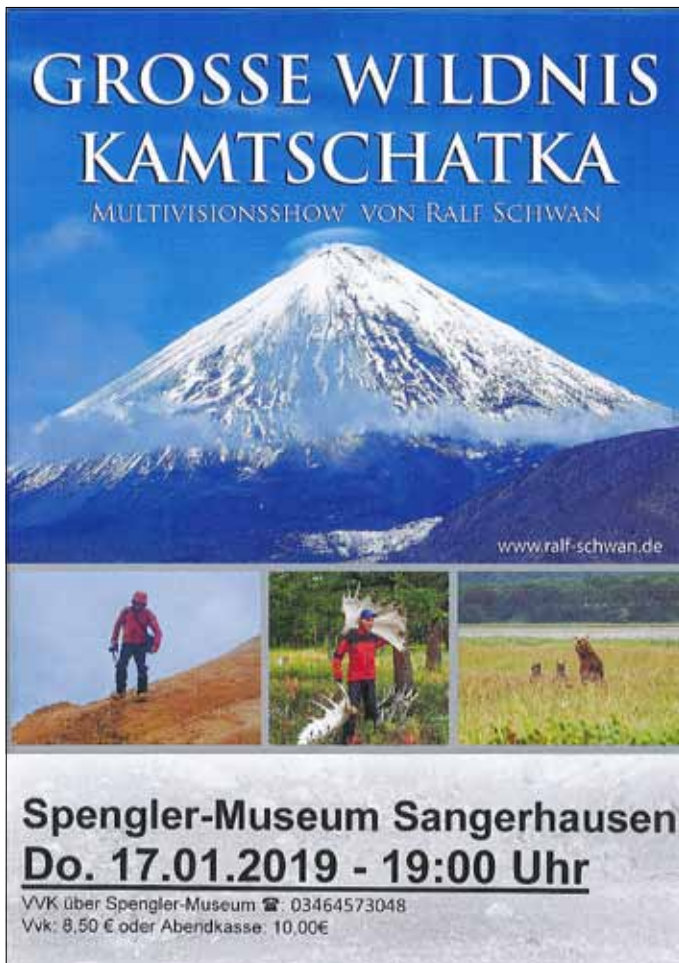
**Außerdem: Plakate | Poster
Broschüren | Zeitschriften u.v.m.**



LINUS WITTICH Medien KG
An den Steinenden 10 | 04916 Herzberg (Elster)
Tel. 03535 489-0 | info@wittich-herzberg.de
www.wittich.de oder wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihre/n Medienberater/-in!

Große Wildnis Kamtschatka - gezeigt in einer Live-Multivision

Wann und Wo?



**GROSSE WILDNIS
KAMTSCHATKA**
MULTIVISIONSSHOW VON RALF SCHWAN

www.ralf-schwan.de

Spengler-Museum Sangerhausen
Do. 17.01.2019 - 19:00 Uhr

VVK über Spengler-Museum ☎: 03464573048
Vvk: 8,50 € oder Abendkasse: 10,00€

Einsam, wild, unberührt, für den Menschen lebensfeindlich und dennoch - atemberaubend schön! Landschaften wie auf dem Mond oder anderen Planeten. Alles wirkt unreal, bizarr, düster und magisch. Schon wenige Kilometer weiter, eine andere Welt, unwegsame, dichte Taiga. Worte für diese archaische Landschaft zu finden ist schwer. Man muss es gesehen, gespürt und erlebt haben. Zu Fuß, mit Zelt und Rucksack, auf dem höchsten aktiven Vulkan Eurasiens, dem Kljuschewskaja Sopka (4.750 m), durch das Kronotzki Biosphärenreservat, mit all seinen Höhepunkten, Tal der Geyshire, Uzon Caldera, dem Todestal, Kronotzkisee, Vulkanen, Mooren und Sümpfen, weite Tundren und Taiga und den großen Kamtschatkabraunbären. Gehen Sie mit mir auf Abenteuertour durch ein Land der Extreme und erleben Sie das atemberaubende Naturspektakel Kamtschatka. Eintrittskarten sind im Spengler-Museum erhältlich, Tel. 03464 57304.

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Dienstag, dem 22. Januar 2019

Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen:
Mittwoch, der 9. Januar 2019, 10.00 Uhr



Weihnachtskonzert im Spengler-Museum

Ganz auf die Weihnachtsfesttage möchte der Elternchor „Viva la musica“ der Kreismusikschule Sangerhausen musikalisch mit einem Chorkonzert einstimmen und lädt dazu herzlich ein.

Das Konzert steht unter dem Motto „Bald nun ist Weihnachtszeit“ und findet am 22.12.2018, um 16.00 Uhr, im Spengler-Museum statt.

Mit neuen und vertrauten Liedern wollen sich alle Sänger unter der Leitung von Frau Sophie Riedel im festlich erleuchteten Mammutsaal wieder in die Herzen seiner Gäste singen.

Die Besucher können sich auf ein breitgefächertes Programm mehrerer Jahrhunderte und verschiedener Länder erfreuen.

Auch das gemeinsame Singen wird nicht zu kurz kommen. Die schönsten und bekanntesten Weihnachtslieder werden zusammen mit dem Publikum gesungen und auf dem Piano begleitet.

Mit einer kurzweiligen und unterhaltsamen Moderation wird durch das weihnachtliche Programm begleitet.

Eintrittskarten für das weihnachtliche Konzert erhalten Sie ab sofort im Spengler-Museum Sangerhausen, Telefon: 03464 573048.

Mit großem Radau in die 5. Jahreszeit

**Sangerhäuser Karnevalsclub (SKC) holt sich
den Rathausschlüssel**



Es ist ein Traditionstermin in Sangerhausen: Pünktlich am 11.11., um 11.11 Uhr, startet am Rathaus die Karnevalssaison. Und irgendwie muss der Wetterverantwortliche eben auch ein Herz für den Karneval haben, denn mit dem Start des närrischen Treibens kam auch die Sonne hervor.

Auf die Sekunde genau donnerten die Salutschüsse der Sangerhäuser Schützenkompanie über die Dächer der Innenstadt.

Zahlreiche Karnevalliebhaber verfolgten, wie Oberbürgermeister Sven Strauß (B. r.) den Rathausschlüssel an den SKC-Präsident Günter Dienemann übergeben hat. Natürlich nicht, ohne sich und seine Verwaltung, mit einem Augenzwinkern, auf die sprichwörtliche Schippe zu nehmen.

Das Prinzenpaar, Prinzessin Heidrun I. und Prinz Dieter I., haben ihr Amt um eine Saison verlängert. Kupfernagels werden also bis in das nächste Jahr hinein „regieren“.

- Gehen Sie mit dem SKC auf eine Zeitreise am:
- 22. Februar 2019 - Weiberfasching (Beginn: 20.06 Uhr)
 - 23. Februar 2019 - Jugendkarneval (Beginn: 21.00 Uhr)
 - 1. März 2019 - Herrensitzung (Beginn: 20.11 Uhr)
 - 2. März 2019 - Festsitzung (Beginn: 20.11 Uhr)
 - 3. März 2019 - Kinderfasching (Beginn 14.11 Uhr)

Sämtliche Veranstaltungen finden in der Gaststätte „Zum Herrenkrug“ statt.

Der Kartenvorverkauf erfolgt in der Chirurgischen Praxis Dienemann, Jacobstr. 25, im Vereinshaus des SKC, Karl-Miehe-Str. 17, oder im Herrenkrug.

Mehr Informationen finden Sie unter:
www.Karneval-Sangerhausen.de

Na dann, auf eine tolle Karnevalsaison!



Große Freude in der Kindertagesstätte „Löwenzahn“



Fast haben sie dem Namen ihrer Einrichtung Konkurrenz gemacht – mit einem lauten Hurra stürmten die Großen und Kleinen der Kindertagesstätte „Löwenzahn“ ihre Spielanlage. Am Nachmittag des 14. November feierten die Kinder des Kinder-Eltern-Zentrums die Einweihung des neuen Spielplatzes.

Mit ganz viel Begeisterung sagen die Kinder ein herzliches Dankeschön an: die Stadtverwaltung Sangerhausen, an den Rotary Club und an die Volksküche Eisleben.

Das erste Mal ... „Haus der kleinen Forscher“



Kindliche Neugier nutzen und optimal fördern ist im Kinderhort Südwest Herzessache. Aus diesem Grund bewarb sich die städtische Kindereinrichtung zum ersten Mal für die Zertifizierung **„Haus der kleinen Forscher“**. Am 25. Oktober 2018 war es dann so weit – die begehrte Zertifizierungsplakette wurde im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung bei der Industrie- und Handelskammer in Halle übergeben.

„Darauf sind wir echt stolz und wir werden noch viele spannende Momente beim gemeinsamen Forschen erleben“, so Heike Michael, Leiterin Kinderhort „Süd-West“.

Wochenmarkt macht Weihnachtspause

Der Wochenmarkt der Stadt Sangerhausen legt auch in diesem Jahr zum Jahreswechsel eine Pause ein. Letztmalig findet der Wochenmarkt am Freitag, 21.12.2018, statt. Gestartet wird anschließend im neuen Jahr am 08.01.2019. Dann stehen die Markthändler mit ihrem reichhaltigen Angebot wieder zu den bekannten Marktöffnungszeiten, dienstags und freitags, in der Zeit von 7.00 bis 14.00 Uhr, für Ihren Einkauf bereit.

Die Markthändler bedanken sich bei ihren treuen Kunden und Kundinnen für ein erfolgreiches Jahr 2018 und wünschen frohe Festtage sowie viel Gesundheit im neuen Jahr!

Stadtbibliothek legt kurze Weihnachtspause ein

Die Stadtbibliothek Sangerhausen, Kaltenborner Weg 10, bleibt in der Zeit vom **22.12.2018** bis **02.01.2019** geschlossen.

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte
(Flurneuordnungsbehörde)
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt
Tel.: 03941/671316
Email : simone.kunze@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Halberstadt, den 14.11.2018

**Öffentliche Bekanntmachung
zum Einleitungsbeschluss Harzgerode/13
und
zur Aufforderung der Anmeldung unbekannter Rechte**

Anordnung:

Nach § 103a Abs.1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.d.F.vom 16. März 1976 (BGBl. I S.546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2006 (BGBl. I S.2794)

wird der

**Freiwillige Landtausch Harzgerode/13
Landkreise Harz und Mansfeld - Südharz
Verfahrens-Nr. HZ 116**

angeordnet.

Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke :

Gemarkung Stolberg Flur 19 Flurstücke 71, 74, 355/227, 361/193, 363/226 und 336,
Gemarkung Straßberg Flur 9 Flurstücke 271, 272, 274 und 275,
Gemarkung Harzgerode Flur 11 Flurstücke 200/2, 200/7 und 226.

Das Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von ca. 85,4 ha. Es ist auf den zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarten (Anlage 1 und 2) dargestellt.

Begründung:

Die Tauschpartner haben am 09.05.2018 die Durchführung eines freiwilligen Landtausches für die benannten Flurstücke schriftlich beantragt. Sie haben glaubhaft dargelegt, dass sich der freiwillige Landtausch verwirklichen lässt (§ 103c Abs.1 FlurbG).

Im Rahmen der Sanierung der Talsperre Frankenteich von 1970 bis 1973 wurde die Aufstandsfläche des Sperrdamms unter Inanspruchnahme von Privateigentum erweitert. Der Grundablass und das Schieberhaus stehen vollständig und die Hochwasserentlastung teilweise in Privateigentum. Ziel des freiwilligen Landtausches ist es, das Verfahrensgebiet so zu gestalten, dass der Eigentümerin der Talsperre Frankenteich die notwendigen Flächen zum Betreiben der Anlage als Eigentum zugeteilt werden.

Aufgrund Verfügung vom 04.06.2018 des Landesverwaltungsamtes als obere Flurneuordnungsbehörde ist das ALFF Mitte für die Durchführung des freiwilligen Landtausches Harzgerode/13 zuständig.

Anmeldung unbekannter Rechte:

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten, gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses, beim ALFF Mitte unter Angabe der Verfahrensnummer anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der 3 - Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt ist.

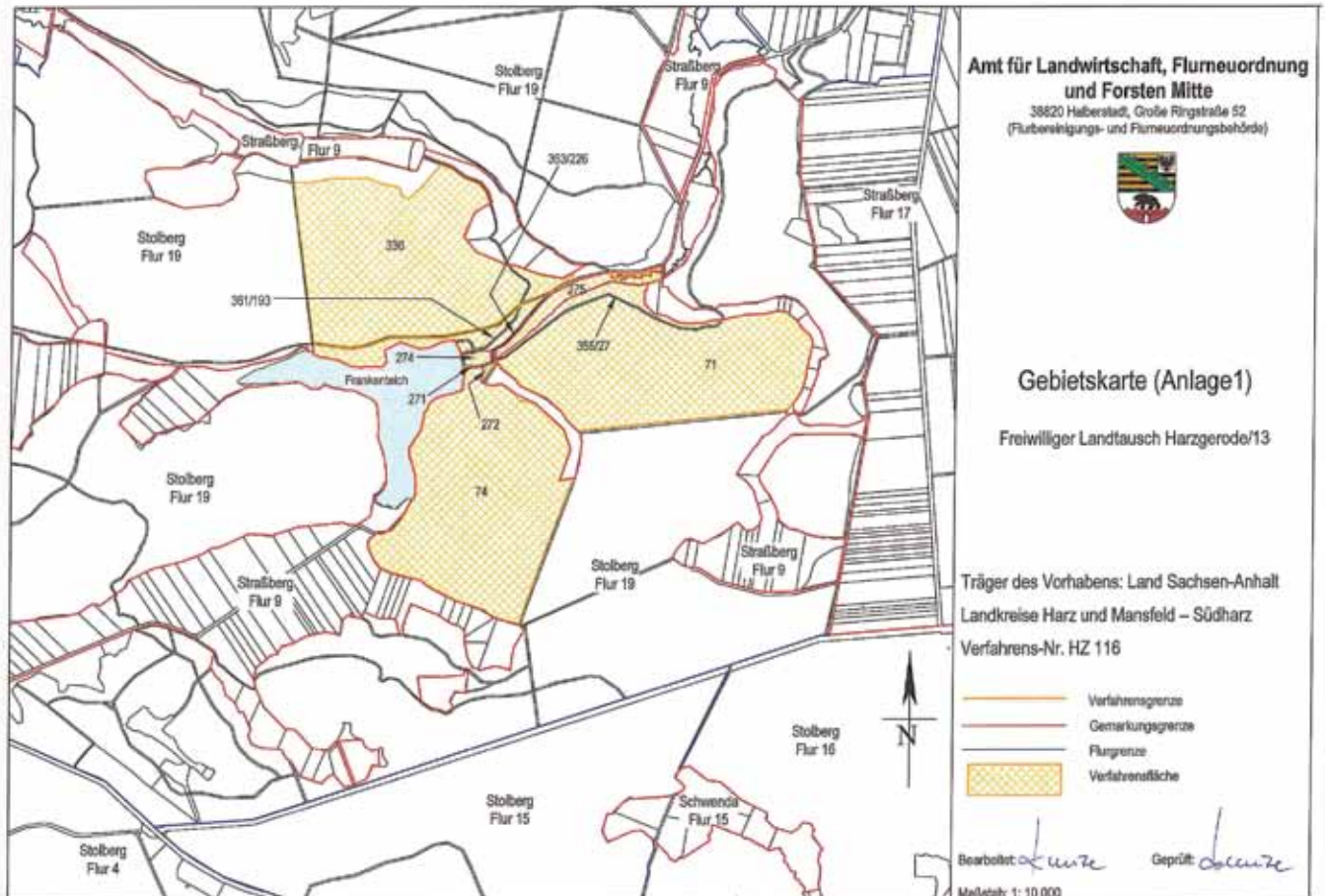
Rechtsbehelfsbelehrung:

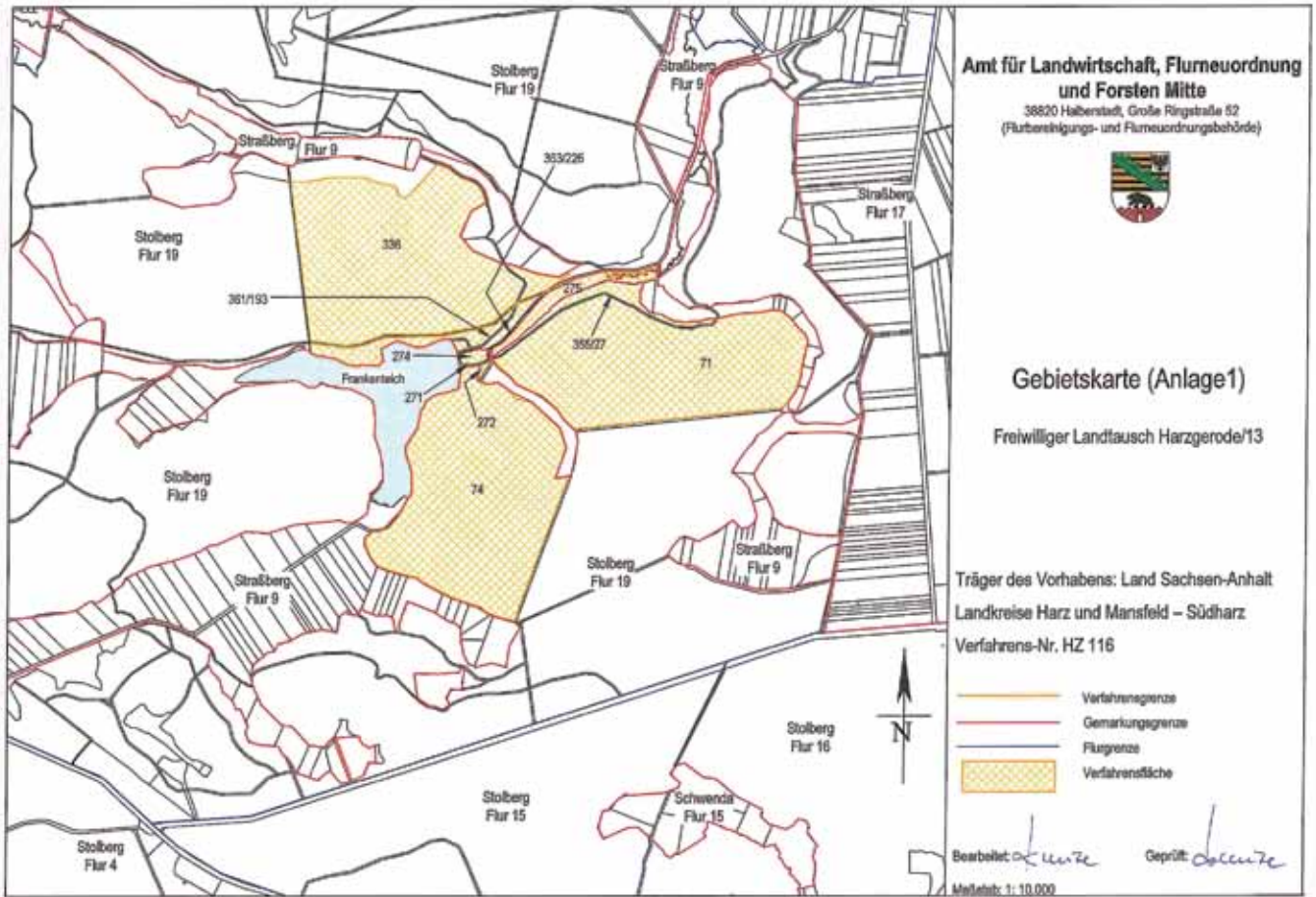
Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim ALFF Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Außenstelle des Amtes, Ritterstraße 17 - 19, 39164 Wanzleben oder beim Landesverwaltungsamt, Ernst - Kamieth - Straße 2, 06112 Halle (Saale), gewahrt.

Im Auftrag


Christoph Schierhorn



Termine und Informationen

Sangerhäuser Weihnachtsmarkt in und um St. Marien



Vom 12. bis zum 16. Dezember lädt die Rosenstadt Sangerhausen GmbH zum Weihnachtsmarkt in und um St. Marien ein. Mit seinem Nadelwaldboden und dessen ganz besonderem aromatisch-würzigen Duft versetzt der Markt alljährlich die Besucher schon beim Betreten in weihnachtliche Stimmung. Ein rundum weihnachtliches Angebot in den Verkaufshütten lädt zum Stöbern ein. Auch kulinarisch ist für jeden Geschmack etwas dabei.

Am **12. Dezember**, um 17.00 Uhr, wird der Weihnachtsmarkt mit dem traditionellen Anschnitt des Riesenstollens, den die Bäckerei & Konditorei Feist zur Verfügung stellt, eröffnet. Begrüßt werden die Besucher des Marktes von Oberbürgermeister Sven Strauß, der Rosenkönigin Julia I., der Rosenprinzessin Tina I., dem Geschäftsführer der Rosenstadt Sangerhausen GmbH, Udo Michael, dem Kobermännchen, den Bergmännern und dem Weihnachtsmann. Das Rahmen-

programm mit dem Märchen „Hänsel und Gretel“ gestaltet die Kindertagesstätte „John-Schehr-Str.“ aus Sangerhausen. Um 18.30 Uhr gibt der Männerchor der Kleingärtner Sangerhausen ein weihnachtliches Konzert.

Am **13. Dezember**, um 18.00 Uhr, bringen die Blechbläser weihnachtliche Klänge zu Gehör. Festliche Weisen mit dem Evangelischen Posaunenchor Sangerhausen erklingen am

14. Dezember, um 17.00 Uhr. Um 18.30 Uhr lädt „Tunichtgut“ mit Irish & Scottish Folk zur musikalischen Reise auf die Grüne Insel ein.

Am **15. Dezember**, um 16.00 Uhr, dreht sich alles um verschiedene Märchenfiguren, besonders aber um das Dornröschen. RENABAND ist um 18.00 Uhr, mit anspruchsvoller Tanzmusik zu erleben. Zur „Zauberlehrstunde auf Hogwarts“ sind die Kinder am **16. Dezember**, um 16.00 Uhr, beim Mitmachprogramm der WGS Sangerhausen e. G. eingeladen.

Die einheimischen Musik- und Theatergruppen der Schulen und Kindereinrichtungen haben mit viel Engagement und Liebe unterhaltsame weihnachtliche Programme für alle Tage vorbereitet. Am knisternden Feuer im Tipi lesen vom 13. bis 16.12., jeweils um 17.00 Uhr, Ralf Poschmann (Rotary Club), Rosenkönigin Julia I., Rosenprinzessin Tina I. und Oberbürgermeister Sven Strauß weihnachtliche Geschichten zum Schmunzeln und Nachdenken.

Öffnungszeiten:

12.12. und 13.12.	12.00 – 20.00 Uhr
14.12. und 15.12.	12.00 – 21.00 Uhr
16.12.	12.00 – 18.00 Uhr

Weitere Infos unter www.sangerhausen-tourist.de und in den ausliegenden Flyern. Änderungen vorbehalten.

Weihnachtliches Chorkonzert im Geschwister-Scholl-Gymnasium Sangerhausen

Wer sich musikalisch auf die Weihnachtszeit einstimmen lassen möchte, der sollte sich am Samstag, dem 15.12.2018, im Geschwister-Scholl-Gymnasium einfinden. An diesem Tag singen der Jugendchor „Voces Juvenales“, das Männer-vokalensemble „KeinChor“ sowie der Kammerchor „Vocs Maturi“ Chorsätze aus verschiedenen Jahrhunderten und Ländern sowie traditionelle Weihnachtslieder. Die Veranstaltung beginnt um 16.00 Uhr, in der Aula des Gymnasiums. Der Eintritt ist frei. Eine Spende zur Unterstützung der Chorarbeit ist willkommen.

Begegnungszentrum „treffpunkt süd“

WGS-Generationenhaus, Alban-Hess-Str. 31

Mo., 07.01.2019

**14.00 Uhr Koch-Club
Mitglieder Gruppe 1
„Partyhäppchen schnell gemacht“**
Leitung: Stefanie Hornickel, Projekt 3

Di., 08.01.2019

**14.30 Uhr Vortrag
„Kräuter des Südharzes“**
Leitung: Thomas Poreschko
Biosphärenreservat Karstlandschaft Südharz

Mo., 14.01.2019

**14.00 Uhr Koch-Club
Mitglieder Gruppe 2
„Partyhäppchen schnell gemacht“**
Leitung: Stefanie Hornickel, Projekt 3

Di., 22.01.2019

14.30 Uhr Rätselspaß
Leitung: Gislinde Listing, Projekt 3

Di., 29.01.2019

**14.30 Uhr Vortrag
Thema: „Die Geschichte der Glocken in Sangerhausen“**
Leitung: Helmut Loth
Geschichtsverein Sangerhausen und Umgebung

Wir haben außerdem zahlreiche wöchentlich regelmäßige Veranstaltungen. Die Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage www.projekt-3.de bzw. im „treffpunkt süd“, Tel. 03464 270727 oder per E-Mail: treffpunkt-sued@projekt-3.de. Vom 24.12.18 bis zum 01.01.19 ist der „treffpunkt süd“ geschlossen.

Wir wünschen ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in ein gesundes neues Jahr!



Was ist wann geöffnet?

Stadtbüro

**Öffnungszeiten des Stadtbüros, Bahnhof,
Kaltenborner Weg 10, Tel.: 03464 565444:**



Montag:	7.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag:	7.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch:	7.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag:	7.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag:	7.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Außerdem ist das Stadtbüro jeden 1. Samstag im Monat in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.

Spengler-Museum

Bahnhofstr. 33, Tel.: 03464 573048



Öffnungszeiten:
Dienstag bis Sonntag: 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Schulklassen und Reisegruppen können nach Voranmeldung wochentags, außerhalb der Öffnungszeiten, das Museum besuchen.

Spengler-Haus

Hospitalstr. 56, Tel.: 03464 260766



Öffnungszeiten: Sonntag: 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Nach Voranmeldung im Spengler-Haus oder Spengler-Museum sind Besichtigungen auch wochentags möglich.

Stadtbibliothek

**Öffnungszeiten
Bahnhof, Kaltenborner Weg 10,
Tel.: 03464 565450**



Montag:	10:00 - 12:00 Uhr
Dienstag:	13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	13:00 - 18:00 Uhr
Freitag:	10:00 - 12:00 Uhr

Rosenstadt Sangerhausen GmbH

Öffnungszeiten 2018/2019

Rosenstadt Sangerhausen GmbH
Gesellschaft für Kultur, Tourismus und Marketing
Am Rosengarten 2a
06526 Sangerhausen
Tel. 03464 58980
www.sangerhausen-tourist.de
rosenstadt@sangerhausen-tourist.de

Europa-Rosarium (kostenfreier Zugang)

Haupteingang	Mo. – Fr.	10.00 – 17.00 Uhr
& Stadteingang	Sa. – So.	10.00 – 18.00 Uhr

Gartenträume-Laden

Tel. 03464 58980
Mo. - Fr. 10.00 – 17.00 Uhr

Der Gartenträume-Laden ist vom 22.12.2018 – 06.01.2019 geschlossen.

RosenCafé

Tel. 03464 5898292
rosencafe@sangerhausen-tourist.de

Geänderte Öffnungszeiten im RosenCafé von Weihnachten bis Neujahr:

24.12.2018 geschlossen
25.12. und 26.12.2018 Weihnachtsmenü ausgebucht
14.30 – 17.00 Uhr

31.12.2018 geschlossen
01.01.2019 geschlossen

An allen anderen Tagen gelten die regulären Öffnungszeiten.

Mo. – Fr. 13.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag Ruhetag
Sa. – So. 10.00 – 18.00 Uhr
Außerhalb der Öffnungszeiten gern auf Anfrage.

Tourist-Information im Bahnhof

Kaltenborner Weg 10
06526 Sangerhausen
Tel: 03464 19433, Fax: 03464 515336
www.sangerhausen-tourist.de
info@sangerhausen-tourist.de

Montag bis Freitag: 10.00 – 17.00 Uhr
Samstag: 10.00 – 14.00 Uhr

Die Tourist-Information ist vom 24.12. bis 26.12. und am 31.12.2018 sowie am 01.01. und 06.01.2019 geschlossen.

**ErlebnisZentrum Bergbau
Röhrigschacht Wettelrode**

Lehde 17
06526 Sangerhausen
Tel. 03464 587816, Fax: 03464 582768
www.roehrigschacht.de
info@roehrig-schacht.de

Mittwoch bis Sonntag 09.30 bis 17.00 Uhr
Seilfahrtszeiten: 10.00 Uhr, 11.15 Uhr, 12.30 Uhr, 13.45 Uhr, 15.00 Uhr

Das ErlebnisZentrum Bergbau Röhrigschacht Wettelrode ist vom 24.12. bis 26.12. und am 31.12.2018 sowie am 01.01.2019 geschlossen.

An allen anderen Tagen gelten die regulären Öffnungszeiten, auch am 06.01.2019 ist geöffnet.

Bergmannsklause

Tel. 03464 5447266
Mittwoch, Donnerstag und Sonntag 10.00 bis 17.00 Uhr
Freitag und Samstag 10.00 bis 19.00 Uhr

Die Bergmannsklause ist am 24.12. und 31.12.2018 sowie am 01.01.2019 geschlossen. Das Weihnachtsbuffet am 25.12. und 26.12. ist ausgebucht.

An allen anderen Tagen gelten die regulären Öffnungszeiten, auch am 06.01.2019 ist geöffnet.

Aktuelles aus Ihrem Ort und Umgebung.



localbook.de
Das lokale Portal von LINUS WITTICH.

Foto: robbas - Fotolia

Gleich mitmachen. Veröffentlichen Sie kostenlos Artikel unter artikel.localbook.de

Aus den Ortschaften

Ortschaft Horla

Zum Gedenken

Vertreter des Ortschaftsrates und interessierte Bürger legten zum Volkstrauertag am 18. November ein Gesteck am Denkmal für die Kriegsoffer des Ersten Weltkrieges nieder. Vor 5 Jahren wurde auch eine Gedenktafel, gespendet vom Ortschaftsrat, für die Gefallenen des Zweiten Weltkrieges aus der Gemeinde eingeweiht.



Die anwesenden Teilnehmer gaben Auskunft bzw. Information zu einzelnen Namen an den Erinnerungsbildern. Den Gesamteindruck am Denkmal rundeten die vielen Gestecke harmonisch ab.

Alle Jahre wieder ...



Es ist eigentlich zur Tradition geworden, dass in der Vorweihnachtszeit ein Weihnachtsbaum (Nordmantanne) aus Horla den Weg zum Kindergarten nach Rotha findet. Die Freude darüber war riesig - Ein großes Dankeschön von der Kindern und den Erziehern! Das ist immer das schönste Dankeschön!

Heinz-Hasso Neumann
Ortsbürgermeister Horla

Ortschaft Lengefeld

Stadtgespräch in Lengefeld endet mit geplanten Ortsrundgang



Eingeladen waren am 15. November alle Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteils Lengefeld in den Saal des Dorfgemeinschaftshauses. Hier standen Themen, die den Ortsteil Lengefeld konkret betreffen, auf der Tagesordnung.



Als Gesprächspartner standen Oberbürgermeister (OB) Sven Strauß (B. r.), der Fachbereichsleiter Stadtentwicklung und Bauen, Matthias Knobloch, und der Fachbereichsleiter Bürgerservice, Udo Michael, zur Verfügung. Ortsbürgermeister Siegmund Hecker (B. l.) hat die Veranstaltung, die sehr sachlich verlaufen ist, moderiert. Gleich zu Beginn die Anfrage aus den Reihen der 30 Interessierten: „Machen Sie mehr für die Kernstadt?“ „Nein, wir sind eine große Gemeinschaft. Mein Appell an Sie: Lassen Sie uns miteinander über die Themen reden, die uns verbinden. Wir sind eine Stadt“, so OB Sven Strauß. Die Themen zogen sich quer Beet. Es ging um die Unterstützung der Stadt zum Bau des Feuerwehrgerätehauses, um die Frage, wann Lengefeld auch Fernwasser bekommt, um die Problematik Winterdienst oder auch um einen offenen Graben, der zugewachsen ist. Zur Problematik „Nicht kindgerechter Spielplatz in Lengefeld“ hat Udo Michael schnelle, unkomplizierte Unterstützung versprochen. Die Bandbreite der Vor-Ort-Probleme werden sich der OB, Herr Knobloch, der Leiter Bauhof und Ortsbürgermeister Siegmund Hecker gemeinsam während einer Ortsbegehung anschauen.

Ortschaft Wippra

Weihnachtskonzerte des Männerchores Wippra

Der Männerchor Wippra bestreitet in der vor uns liegenden Vorweihnachtszeit drei weihnachtliche Konzerte. Sie stehen diesmal unter dem Motto „Freu dich Erd und Sternenzelt!“ Das inzwischen Tradition gewordene Weihnachtskonzert in der Helios-Klinik Eisleben am 15. Dezember, um 15:00 Uhr bestreitet der Chor wie üblich alleine. Einen Tag später, am 16. Dezember, präsentiert der Chor um 15:00 Uhr, sein Advents- und Weihnachtsprogramm in der Turnhalle der Angerschule in Wippra.

Dort wird die bewährte Zusammenarbeit mit der Blaskapelle Wippra-Königerode sowie der Kultur- und Heimatgruppe Wippra fortgesetzt. Auch Friederike Kolditz wird zur stimmungsvollen Abrundung dieses dritten Adventssonntags beitragen. In diesem Jahr singt der Chor erstmals unter der Leitung des Dirigenten Eckbert Schwarzenberger. Infolgedessen können die Konzertbesucher sich auf eine Reihe bisher nicht zum Repertoire des Männerchores gehörender Lieder freuen.

Passend für die Weihnachtszeit, die

RAMMELBURGER CHRONIK - ein wichtiges Werk für alle Heimatfreunde, Heimatforscher, Genealogen oder Historiker, die sich für die Geschichte des alten Mansfelder Amtes Rammelburg von 1506 bis 1906 mit den dazugehörigen Dörfern, Flecken und Gütern von Wippra, Popperode, Hilkschwende, Forst Braunschwend (ab 1848 Forst Braunschwend), Steinbrücken, Königerode, Ritzgerode, Hermerode, Rammelburg, Friesdorf und Biesenrode interessieren.

Die Rammelburger Chronik ist erschienen im Jahre 1906 zum 500. Jahrestag des Amtes Rammelburg. Sie ist herausgegeben von Dr. Hermann Schotte (1862 - 1946) auf eigene Kosten, und hat dieses wertvolle Buch aus urkundlichen Quellen zusammengetragen.

Dr. Hermann Schotte war von 1897 bis 1927 Amtsgerichtsrat im kleinsten Amtsgericht von Preußen mit Sitz in Wippra. Nun ist diese Chronik in 2. originalen Auflage von Herrn Pfarrer Hans-Martin Kohlmann erschienen und käuflich zu erwerben im Ev. Pfarramt Wippra, im Modestübchen Wippra, Getränkemarkt Kaul, im Café Ute, im Tourismusbüro Wippra und in der Tourismus Info Mansfeld.

Ortschaft Wolfsberg

Einladung zum Weihnachtsbaumfest

Wie jedes Jahr findet, am 23. Dezember, unser Weihnachtsbaumfest statt.

Wir treffen uns wie immer, um 18.00 Uhr, am Weihnachtsbaum neben der Kirche.

Bei heißen Getränken und leckeren Sachen vom Grill, wollen wir das Weihnachtsfest beginnen.

*Wir freuen uns auf euch der
Feuerwehr-Dorfgemeinschaftsverein*

Wasserverband Südharz

**Wasserverband „Südharz“
Beschluss-Nr.: 3-63/18**

**Beschluss der 63. Verbandsversammlung
am 09.11.2018 zu TOP 12.4.**

**Beschlussgegenstand:
Beschluss über die 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen und Gebühren (Bereich Trinkwasserversorgung)**

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

Beschlusstext:

Aufgrund des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1998, zuletzt geändert am 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 116, 174), des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), zuletzt geändert am 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 116) in der derzeit geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492/1), zuletzt geändert am 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33) in der derzeit geltenden Fassung, und der Satzung des Wasserverbandes „Südharz“ in der derzeit geltenden Fassung beschließt die Verbandsversammlung in der öffentlichen Sitzung am 09.11.2018 die 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen und Gebühren (Bereich Trinkwasserversorgung):

Artikel 1

Im § 3 Abs. 1 wird 1,22 €/m³ durch 1,68 €/m³ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen und Gebühren (Bereich Trinkwasserversorgung) tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Es lag kein Mitwirkungsverbot gemäß Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vor.

Beschluss-Nr.: 3-63/18

Sangerhausen, 12.11.2018


Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin



Die Ausfertigung der Satzung erfolgte am 19.11.2018.


Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin



**Wasserverband „Südharz“
Beschluss-Nr.: 4-63/18**

**Beschluss der 63. Verbandsversammlung am
09.11.2018 zu TOP 12.5.**

**Beschlussgegenstand:
Beschluss über die 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung)**

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

Beschlusstext:

Aufgrund des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1998, zuletzt geändert am 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 116, 174), des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), zuletzt geändert am 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 116) in der derzeit geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492/1), zuletzt geändert am 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33) in der derzeit geltenden Fassung und der Satzung des Wasserverbandes „Südharz“ in der derzeit geltenden Fassung beschließt die Verbandsversammlung in der öffentlichen Sitzung am 09.11.2018 die 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung):

Artikel 1

Im § 5 Nr. 1 wird 2,01 EUR/m³ ersetzt durch 1,63 EUR/m³.

Artikel 2

Im § 5 Nr. 2
im Gebiet 1 wird 2,07 EUR/m³ durch 1,79 EUR/m³ ersetzt.
im Gebiet 3 wird 3,35 EUR/m³ durch 3,24 EUR/m³ ersetzt.

Artikel 3

Im § 6 Abs. 2 wird 31,78 EUR/m³ ersetzt durch 22,29 EUR/m³.

Artikel 4

Im § 6 Abs. 3 wird der Betrag von 18,10 EUR/m³ durch 17,38 EUR/m³ ersetzt.

Artikel 5


Inkrafttreten

Die 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Es lag kein Mitwirkungsverbot gemäß Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vor.

Beschluss-Nr.: 4-63/18

Sangerhausen, 12.11.2018


Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin



Die Ausfertigung der Satzung erfolgte am 19.11.2018.


Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin



Wasserverband „Südharz“ Beschluss-Nr.:5-63/18

**Beschluss der 63. Verbandsversammlung
am 09.11.2018 zu TOP 12.6.**

Beschlussgegenstand:

Beschluss über die 1. Änderung der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswassergebührensatzung)

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

Beschlusstext:

Aufgrund des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1998, zuletzt geändert am 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 116, 174), des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), zuletzt geändert am 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 116) in der derzeit geltenden Fassung, des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492)1), zuletzt geändert am 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33) in der derzeit geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) und der Satzung des Wasserverbandes „Südharz“ in der derzeit geltenden Fassung beschließt die Verbandsversammlung in der öffentlichen Sitzung am 09.11.2018 die 1. Änderung der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswassergebührensatzung):

Artikel 1

Im § 4 ist als letzter Satz anzufügen:

Ab dem 01.01.2019 beträgt die Gebühr 0,73 €/m² Gebührenbemessungsfläche pro Jahr für die Einleitung von Niederschlagswasser.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswassergebührensatzung) tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Es lag kein Mitwirkungsverbot gemäß Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vor.

Beschluss-Nr.: 5-63/18

Sangerhausen, 12.11.2018


Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin



Die Ausfertigung erfolgte am 19.11.2018.


Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin



Der Wasserverband „Südharz“ fasste in seiner 63. Verbandsversammlung am 09.11.2018 nachstehende Beschlüsse

öffentlicher Teil

- Beschluss über die Gebührenkalkulation 2019 – 2021 – Beschluss-Nr.: 1-63/18
- Beschluss über die 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen und Gebühren (Bereich Trinkwasserversorgung) – Beschluss-Nr.: 3-63/18
- Beschluss über die 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) – 4-63/18
- Beschluss über die 1. Änderung der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren – 5-63/18

nichtöffentlicher Teil:

- Beschluss zum Führen von Rechtsstreitigkeiten gemäß § 6 Nr. 12 der Verbandssatzung – Beschluss-Nr.: 6-63/18
- Beschluss über die Auftragsvergabe Entsorgung und Verwertung von entwässertem Klärschlamm von der Kläranlage Sangerhausen im Jahr 2019 – Beschluss-Nr.: 7-63/18
- Beschluss über die Auftragsvergabe Lieferung von Eisen(II)-chlorid und Eisen(III)-chlorid für den Wasserverband „Südharz“ im Jahr 2019 – Beschluss-Nr.: 8-63/18
- Beschluss über die Auftragsvergabe des Rahmenvertrages zum Reparatur- und Bereitschaftsdienst für Abwasseranlagen im Verbandsgebiet des Wasserverbandes „Südharz“ für das Jahr 2019 – Beschluss-Nr.: 9-63/18
- Beschluss über die Auftragsvergabe Hausanschluss- und Grundstücksanschlussvertrag 2019 – Beschluss-Nr.: 10-63/18
- Beschluss über den Vergleichsvertrag über Schmutzwassergebühren für die Jahre 2014 – 2017 – Beschluss-Nr.: 11-63/18
- Beschluss über die Auftragsvergabe Abfuhr des Inhaltes von Kleinkläranlagen und Sammelgruben im Verbandsgebiet des Wasserverbandes „Südharz“ im Jahr 2019 – Beschluss-Nr.: 12-63/18

Sangerhausen, 19.11.2018


Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin



2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ hier: Hinweisbekanntmachung

Die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“, beschlossen in der 62. Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ am 12.10.2018 unter der Beschluss-Nr.: 2-62/18 und genehmigt durch den Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Recht und Kommunalaufsicht, mit Datum vom 14.11.2018 wird im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz in der Ausgabe 12/2018 am 22.12.2018, Jahrgang 11 sowie auf der Homepage des Wasserverbandes „Südharz“ veröffentlicht.

Sangerhausen, 26.11.2018



Dr. Julia Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Die Vereine informieren

Der Freundes- und Förderkreis der Kreismusikschule Sangerhausen präsentiert ...

Das 6. Sangerhäuser Weihnachtssingen



Zur Einstimmung auf ein friedliches und besinnliches Weihnachtsfest darf natürlich das Sangerhäuser Weihnachtssingen nicht fehlen. Es ist mittlerweile zu einer schönen vorweihnachtlichen Tradition geworden und findet am 21.12.18 bereits zum 6. Mal statt. Lassen Sie uns gemeinsam im Kerzenschein die schönsten und beliebtesten Weihnachtslieder singen. Jeder Besucher erhält gratis ein Liederheft und eine Kerze. Der Freundes- und Förderkreis der Kreismusikschule Sangerhausen würde sich freuen, mit allen Interessierten einen gemütlichen Abend bei Glühwein, Früchtepunsch und weihnachtlicher Stimmung zu verbringen. Für das leibliche Wohl ist wie immer gesorgt.

Wann? Am Freitag, dem 21.12.2018
Beginn? 19:00 Uhr, Einlass ab 18:00 Uhr

Wo? Amphitheater der Kreismusikschule Sangerhausen; Alter Markt 34, in Sangerhausen.

Der Eintritt ist kostenfrei. Jeder Besucher erhält gratis ein Liederheft und eine Kerze.

Automobilclub Sangerhausen e. V. im ADAC

Termine für Monat Dezember 2018/Januar 2019

17.12.2018, 19.00 – 21.00 Uhr

Weihnachtsfeier auf der Kegelbahn (Glück-Auf-Straße), für Speisen und Getränke wir gesorgt
24.12.2018

Ein „Frohes Fest“ – einen kräftigen Weihnachtsmann und viele Geschenke, Gesundheit, einen guten Rutsch ins neue Jahr und immer ein unfallfreies Fahren wünschen wir allen Ortsclub- und ADAC-Mitgliedern!

14.01.2019, 19.00 – 21.00 Uhr

Kegelabend Glück-Auf-Str.

Beratung für Krebsbetroffene aus Sangerhausen und Umgebung

Am Mittwoch, dem 2. Januar 2019, können sich Krebsbetroffene und ihre Angehörigen aus Sangerhausen und Umgebung kostenfrei beraten lassen. Allgemeine Informationen rund um das Thema Krebs, sozialrechtliche und psychosoziale Fragen werden durch die speziell geschulten Beraterinnen und Psychoonkologinnen der Krebsgesellschaft geklärt. Eine telefonische Terminvereinbarung unter Telefon 0345 4788110 ist unbedingt erforderlich. Sprechzeiten von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 12:30 Uhr bis 15:30 Uhr, AWO Kreisverband Mansfeld-Südharz e. V., Karl-Liebknecht-Straße 33.

Termine für Senioren



Veranstaltungen des Kreisverbandes Mansfeld-Südharz im Dezember 2018

Begegnungszentrum im Mehrgenerationenhaus Oberröblinger Str. 1a

11.12.2018

15.00 Uhr Seniorenweihnachtsfeier SWG und Stadtwerke

12.12.2018

09.00 Uhr Sportweihnachtsfeier der Sitzgymnastik
13.30 Uhr Rommé und Skatspieler wollen gewinnen und genießen den Nachmittag

13.12.2018

15.00 Uhr Herz 1 Weihnachtsfeier

14.12.2018

09.00 Uhr Tanzgruppenweihnachtsfeier im BGZ
Neustart am 11.01.2019

18.12.2018

14.00 Uhr Die Bastelgruppe und Gruppe „Fit ab 60“ gestalten einen Weihnachtsnachmittag, Neubeginn 08.01.2019

19.12.2018

09.00 Uhr Sitzgymnastikweihnachtsfeier mit Kerstin
13.30 Uhr Rommee- und Skatspieler genießen den weihnachtlichen Nachmittag
Neubeginn 09.01.2019

19.12.2018

14.00 Uhr Die Bastelgruppe und Gruppe „Fit ab 60“ gestalten einen Weihnachtsnachmittag, bitte Schrottpäckchen mitbringen

Vom 20.12. bis 07.01.2019 bleibt das Begegnungszentrum geschlossen.

Frohe Festtage!

Neustart am 10.01.2019 mit der ersten Begegnung im Neuen Jahr

Begegnungsstätte Lindenstraße**12.12.2018**

14.00 Uhr Bingospiel mit Monika

19.12.2018

14.00 Uhr Weihnachtskaffee trinken mit Spiel und Spaß

Vom 20.12.2018 bis 09.01.2019 bleiben unsere Begegnungsstätten geschlossen!

Am 10.01.2019 freuen Sie sich auf unsere 1. Begegnung im neuen Jahr!



Volkssolidarität Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.

RV Goldene Aue/Südharz Mogkstr. 12**Montag, 07.01.2019**

13.30 Uhr Chorprobe mit Herrn Thamm

Dienstag, 08.01.2019

14.00 Uhr Kreatives Gestalten und Handarbeitszirkel

Donnerstag, 10.01.2019

13.00 Uhr „Spielenachmittag“ Karten- und Brettspiele
Kommen Sie zu uns und machen Sie mit!

Montag, 14.01.2019

13.30 Uhr Chorprobe mit Herrn Thamm

Dienstag, 15.01.2019

14.00 Uhr Kreatives Gestalten und Handarbeitszirkel

Mittwoch, 16.01.2019

14.00 Uhr Wir laden Sie recht herzlich ein zu einem Kaffeenachmittag und einem Vortrag über „Vitalität und Lebensfreude“ mit Steffi Zießnitz

Donnerstag, 17.01.2019

13.00 Uhr Skat- und Rommee-Nachmittag „Spielenachmittag“

Montag, 21.01.2019

13.30 Uhr Chorprobe mit Herrn Thamm

Dienstag, 22.01.2019

14.00 Uhr Kreatives Gestalten und Handarbeitszirkel

14.00 Uhr Treff der Selbsthilfegruppe „Tinnitus“

Donnerstag, 24.01.2019

13.00 Uhr Skat- und Rommee-Nachmittag „Spielenachmittag“ - machen Sie mit!

Montag, 28.01.2019

13.30 Uhr Chorprobe mit Herrn Thamm

Dienstag, 29.01.2019

14.00 Uhr Kreatives Gestalten und Handarbeitszirkel

Donnerstag, 31.01.2019

13.00 Uhr Spielenachmittag - Karten- und Brettspiele

Anzeigen